

# Finanzen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **51 (1940)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sehenerregend bezeichnet hatte,<sup>8</sup> wurden die Werbung durchs Los sowie die Zwangsmaßregeln eingestellt (22. November 1813). Zimmernann riet auch jetzt noch zur Erfüllung der eingegangenen Pflichten gegenüber Frankreich; doch überstürzten sich die Ereignisse derart, daß auch die aargauische Regierung dem Vorschlag des Landammanns zustimmte, die Schweizerregimenter aus Frankreich heimzurufen (20. Dezember 1813).

## Finanzen.<sup>1</sup>

### Organisation.

In Finanzsachen war der KRat durch die Verfassung nur wenig eingeschränkt. Der GRat übte in der Hauptsache bloß die Kontrolle aus und war daneben nur zuständig in der Bewilligung zum Veräußern von Staatsgütern, sowie in der Bestimmung des Gehalts der öffentlichen Beamten. Gestützt auf gewisse Erfahrungen suchte der KRat durch ein besonderes Ermächtigungsgesetz seine Kompetenzen gegenüber dem GRate genauer abzugrenzen. Gemäß seinem Vorschlag steht dem KRate ausdrücklich die oberste Leitung in Finanzsachen zu, sowie die Verfügung über alle Staatseinnahmen und -ausgaben und die Ernennung aller Finanzbeamten und deren Entlassung. Sodann erhält er die Befugnis, im Interesse des Staates irgendeinen Zweig der Finanzverwaltung zu verpachten unter der Bedingung, daß eine diesbezügliche Publikation erfolgt sei und die Pacht auf öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werde. Von einer öffentlichen Verkündung und Versteigerung darf der KRat nur ausnahmsweise und unter Vorbehalt großrätlicher Genehmigung Umgang nehmen. Die Veräußerung von Staatsgütern soll durch öffentliche Steigerung erfolgen und unter Vorbehalt großrätlicher Sanktion. Sache allein des KRates sollen Verbesserungen an Gebäuden, Brücken, Straßen, Dämmen und dgl. sein; jedoch für Neubauten und Ausgaben im Betrage von über 20 000 Franken ist die großrätliche Einwilligung erforderlich. Für geheime Auslagen soll der Regierung ein jährlicher Kredit von 6000 Franken einge-

<sup>8</sup> Fejer und Hürner an Regierung, 15. November 1813.

<sup>1</sup> PKammer 1—6, Missiven I—VIII. PFR 1—24; dazu Akten in Schachteln und Mappen. — § 1—21. Staatsrechnungen. — Vgl. Schaffner, Das aarg. Finanzrecht.

räumt werden, von dessen Verwendung dem GRat auf Verlangen ebenfalls Rechenschaft abzulegen ist. All diese — 3. T. überflüssigen — Vorschläge wurden vom GRate gemäß Gutachten seiner Kommission, die besonders die Kompetenzsumme von 20 000 Franken beanstandete, verworfen (14. Mai 1804).

Das Gesetz über die „Administration der Finanzen und Niederlegung eines Finanzraths“ vom 24. Mai 1804 brachte zwar keine Kompetenzausscheidung, wie sie der KRat angestrebt hatte, beseitigte aber das Provisorische der bisherigen Finanzverwaltung. Der KRat behält das Finanzwesen fest in der Hand, indem er in allen Finanzsachen von Bedeutung selbst entscheidet, sowie alle wichtigeren Wahlen trifft und die Gehälter bestimmt, ausgenommen diejenigen der Beisitzer des Finanz- und des Forstrats, die der GRat auf Vorschlag der Exekutive verfassungsgemäß festsetzt. Um den Geschäftsgang der Finanzverwaltung „zu vereinfachen und zu zentralisieren“, wird ein Finanzrat geschaffen, bestehend aus drei Mitgliedern des KRats und zwei außerhalb desselben zu ernennenden Beisitzern. Es lag in der Absicht des KRats, diesem Finanzrat bloß den Charakter einer internen Kommission zu geben, indem der eine der Beisitzer der Staatskassier, der andere ein eigens zur Prüfung der Staatsrechnungen anzustellender Kontrolleur hätte sein sollen. Der GRat jedoch, bzw. seine Kommission, wollte dem Finanzrat etwas mehr Rückgrat verleihen; es sollten darum die beiden Beisitzer nicht im Verwaltungsapparat aufgehen, sondern aus unabhängiger Stellung genommen werden. Zudem wurde die Kompetenzsumme des Finanzrats gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag etwas erhöht, von 200 Franken auf 350 Franken (d. h. 200 Franken für Bauwesen, 150 Franken für Entschädigungs- und Unterstützungssachen). Trotz dieser geringen Kompetenzen war die Bedeutung des Finanzrats nicht nebensächlich: er hat nicht bloß das verwal- tungstechnische Detail zu besorgen, sondern auch die Beratung aller Finanzfragen, die Vorbereitung aller Gesetze und Verordnungen. Die nötigen Sekretäre, Kopisten und Gehülfen wählt er sich selbst, sowie die niederen Angestellten und für die übrigen vom KRate zu bestellenden Beamten kommt ihm das Recht eines dreifachen Vorschlags zu. Als besondere Verwaltungszweige fallen in sein unmittelbares Ressort: das Post- und Münzwesen, die Salzhandlung, das Zollwesen, das Verwaltungswesen (Domänen), die Abgaben,

das Rechnungs- und das Bauwesen. Einzig zur unmittelbaren Leitung des Forstwesens und der Bergwerke wird eine besondere Kommission geschaffen unter dem Namen Oberforst- und Bergamt, bestehend aus einem Kleinratsmitglied und gleichzeitigen Finanzrat als Präsidenten und zwei Beisitzern. Dieser Forst- und Bergrat stand ungefähr im gleichen Verhältnis zum Finanzrat wie dieser zum KRat. Zur Führung der Staatskasse wird ein Staatskassaverwalter eingesetzt, bzw. bestätigt,<sup>2</sup> der „eine unbedingte, hinlängliche Bürgschaft oder eine bedingte von nicht weniger denn 100 000 Fr.“ zu leisten hat. Ihm wird vom Finanzrat ein Buchhalter beigegeben. Zum Bezug der Staatseinnahmen in Geld und natura, zur Überwachung der staatlichen Kornhäuser und Weinkeller, sowie zur Ausführung der finanzrätlichen Anordnungen werden an Stelle der bisherigen regionalen Unterbeamten Bezirksverwalter eingesetzt, die dem Finanzrat unmittelbar untergeordnet sind und mit der Staatskassa in Rechnung stehen. Die Domänen in Königsfelden, Kastelen, Biberstein, Narburg, Laufenburg blieben, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen war, unter den bisherigen Schaffnern.

In den ersten Finanzrat wurden gewählt (12. Juli 1804) Dolder als Präsident, die Regierungsräte Fetzer und Suter, sowie als Beisitzer mit einer Befoldung von je 1600 Fr. Scheurer und Rothpletz, beide Vertreter der Narauerpartei.<sup>3</sup> Die bisherige Verwaltungskommission wurde aufgelöst und der Geschäftsgang sowie die Amtsdauer des neuen Finanzrats durch ein Reglement noch genauer umschrieben (21. Dezember 1804). Der Finanzrat blieb in der Folge ziemlich stabil. An Stelle Dolders trat im März 1807 KRat Baldinger, der seinerseits anfangs 1811 von KRat Lüscher ersetzt wurde. Nach dem Hinscheid Dolders wechselte das Präsidium unter den kleinrätlichen Mitgliedern alle Vierteljahre gemäß KRatsbeschluss vom 10. März 1807.

<sup>2</sup> Als Staatskassier wurde Seiler v. Lenzburg bestätigt, im Februar 1811 durch Samuel Sager, Bezirksamtman von Narau, ersetzt. Gegen diese Wahl erhob Herzog v. Effingen (der selbst Großfabrikant war neben seinem öffentlichen Amt) Einspruch zu Protokoll, da er die Staatskasse in den Händen eines im Hauptorte etablierten Kaufmanns (der neue Staatskassier war Chef des Narauer Handelshauses Sager & Co.) grundsätzlich gefährdet glaubte. (PKR XII, 72).

<sup>3</sup> Einer Äußerung Rothplezens zufolge hatte dieser seine Ernennung zum Finanzrat der Fürsprache Dolders zu verdanken. BT 1906.



Das Forst- und Bergamt wurde erstmals zusammengesetzt aus Dolder als Präsidenten, Zschokke und Will als Beisitzern (31. August 1804), die beiden letzteren mit je 1400 Fr. Jahresbesoldung. Diese Kommission wurde zwecks Vereinfachung der Finanzverwaltung durch das Dekret vom 5. Mai 1809 aufgehoben und dafür ein Oberforst- und Bergwerksinspektor, sowie ein Forstkontrolleur und gleichzeitiger Aufseher über Straßenwesen angestellt. Ersteres Amt wurde Zschokke übertragen mit 1200 Fr., letzteres an Will mit 1400 Franken. Allem Anschein nach erfolgte diese Reform nicht bloß aus Sparsamkeit, sondern es spielten auch persönliche, besonders gegen Zschokke gerichtete Momente mit, der bei den Bauernregenten nicht eben beliebt war und — auf eine gute Art — hätte ausrangiert werden sollen.

#### Kampf um das Kantonsgut.

Helvetische Liquidation. Die finanzielle Ausstattung des Kantons Aargau war in ihren Grundlinien durch die Mediationsverfassung festgelegt. Folgende Bestimmungen kommen hier wesentlich in Betracht: Art. 1. Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder einem andern Kanton gelegen seien. 2. Die Verwaltung der Nationalgüter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zugehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigentum sie waren; die Berner Schuldtitel sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Kommissarien eingehändigt werden. 4. Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-) Ausgaben verhältnismäßiges Einkommen wieder errichtet werden. 5. Die National-Schuld soll liquidiert und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor allem aus und nach einer gleichmäßigen Verteilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Überschuß auf die Kantone verteilt werden, und zwar nach Maßgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonschulden und nach der Wiedererrichtung eines Eigentums für die Städte, ihnen übrig bleiben. 6. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach der Wieder-

herstellung des Gemeineigentums und nach Bezahlung der Kantonal- und Nationalschulden übrig bleiben, fallen den Kantonen, denen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim. Diejenigen, die in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleiben, fallen diesen Kantonen zu. Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau verteilt werden.<sup>4</sup>

Von obigen Paragraphen war der sechste zweifelsohne für den Aargau von größter Tragweite, da hienach die beweglichen und unbeweglichen Güter nicht an die ehemaligen Besitzer zurückfallen sollten, sondern an den Aargau, bzw. an die Waadt kamen. Darnach erhielt der Aargau unterm 15. Juni 1804 von der Liquidationskommission zu einer Aussteuer zugewiesen:

a) 1. Das Schloß Lenzburg; 2. das Amt Biberstein; 3. das Amt Wildenstein; 4. das Amt Castelen; 5. das Amt Aarburg; 6. das Magazin Aarau; 7. Salzmagazin, Keller, Landschreiberei, Kornhaus und Garten in Brugg; 8. das Stift Zofingen; 9. das Kloster Königsfelden, nebst allen mit obbenannten Schlössern, Ämtern, Stiftungen und Klöstern verbundenen, annoch unveräußerten Liegenschaften, Zehnten, Bodenzinsen, Capitalien und andern Gefällen.

b) das Schloß und die Schloßgüter zu Baden, das Bernerhaus und Garten, nebst den dem ehemaligen Landvogteiamt Baden zuständigen Zehnten, Bodenzinse und andern vermischten Gefällen.

c) Der sogenannte Ha(r)schier- und Straßensfonds.

d) Die auf verschiedene Gemeinden der Landschaft Baden gestellten Todfallauskauf-Zinsbriefe.

e) Das bisher von der Regierung besessene und rechtlich bewiesene Eigentums- und Beholzungsrecht in den Staatswaldungen zu Aarburg, in den Gränicherwaldungen und in der Suhretwaldung zu Suhr.<sup>5</sup>

Wie man sieht, enthielt die Dotationsurkunde nichts Bestimmtes über den Wert der zugewiesenen Güter. Laut Etat über das mittel- und unmittelbare Vermögen des vormaligen Kantons Aargau betrug dieses an Gebäuden, Gütern, Kapitalien und Feudalgefällen

<sup>4</sup> Kaiser 49/52.

<sup>5</sup> Kaiser 746/47.



in ihrem Kapitalwert rund sechs Millionen £;<sup>6</sup> ein Etat für den badi-  
schen Kantonsteil ergibt in entsprechender Weise rund 130 000 £,<sup>7</sup>  
und für das Fricktal etwas über anderthalb Millionen £.<sup>8</sup> Hierzu  
kamen infolge Säkularisation (1806 und folgende Jahre) im Bezirk  
Zurzach der Besitz der Johanniter Kommende Leuggern und des hart  
umstrittenen Klosters Sion, im Fricktal das Vermögen des Stifts  
Olsberg und der Johanniter Kommende Rheinfelden, sodaß unter  
Abzug dessen, was der Aargau dem Großherzogtum Baden als Folge  
des Fricktaler Abrechnungsgeschäfts später zu bezahlen hatte, das  
Gesamtvermögen des jungen Kantons auf rund 8 Millionen Franken  
veranschlagt werden darf.

<sup>6</sup> Die Inventare enthalten inkonsequenterweise Vermögen und jährliche  
Einnahmen durcheinandergemischt. Aargau im einzelnen: Domänen (Güter, Ge-  
bäude, Wald) = 1001 945.—; Zehnten zwanzigfach genommen = £ 2 440 142.5  
Kapital; Bodenzinse ebenfalls zwanzigfach genommen £ 1 712 040. Zinschriften,  
sämtl. Staatszinsrödel = 133 959 £; Zollstätten = 12 791 £; Fischenzen, Jag-  
den (6 Jahre Pacht à) 386 £; Fahrrechte über Wasser (Muenstein) 225 £; vor-  
rätige Frucht und Wein auf Neujahr 1803 = 26 765.6.15/8 (jetzt weit weniger);  
Erstanzen = 57 423.6.2½; Staatspfrundgüter = 181 670 £; Zehnten der Pfar-  
reien in Kapital 616 731.5.— und Bodenzinse der Pfarreien Kapital 57 725.

<sup>7</sup> Baden. Im einzelnen: Gebäude, Güter = £ 19 700; sodann jährlich:  
Zehnten 1257; Grundzinse 1752.4.9; verm. Gefälle 1704.6 (meist verweigert);  
Zinschriften 25 164 (darunter 45 Stück von den Pflichtigen streitig gemachte Tod-  
fall-Auskaufsbriefe = 15744 £); Zoll und Bleit = 4449; Weggeld von Baden  
320; Freigeld und Viehzoll von Zurzach 380; Fahrrecht über Wasser 31; Fischen-  
zen 45.6; Eisenerz Regal 50; rückständige Gefälle 7934.3. — Dem Beispiel deut-  
scher Fürsten folgend, setzte sich die aarg. Regierung in den Besitz der Maltheiser  
Komtureien Leuggern und Rheinfelden (Beschluß v. 27. Oktober 1806), ohne von  
irgendeiner Seite ernstlich daran gehindert zu werden (§ 3 B Fas3. 2; Kaiser  
71/75). Das vom Bez. Amtmann Abrah. Welti in Zurzach am 10.11. November  
1806 aufgenommene Inventar über das bewegliche und unbewegliche Vermögen  
Leuggerns gestattet nur eine rohe Schätzung des Gesamtwertes (etwa ½ Million  
Franken), wovon mehr als die Hälfte Feudalabgaben in Kapitalwert). Dem  
Fürsten von Heitersheim Ignaz, Großprior von Deutschland und Kommandeur  
von Leuggern, wurde der lebenslängliche Genuß der Komturei gewährt. Der  
Johanniterobristmeister starb aber schon im folgenden Jahre (Juli 1807). Dafür  
erhielt dann der Graf von Coudenhove, „letzter Maltheiser Ritter deutscher Zunge“,  
eine Pension von jährlich 2000 £ auf Lebenszeit (ab 1. Juli 1807). — Betr. das  
vom Aargau nach erfolgter Aufhebung der Abtei St. Blasien durch den Großherzog  
von Baden (1806) beanspruchte Klosterlein Sion sei auf den Text verwiesen.

<sup>8</sup> Fricktal (auch inkonseq. zusammengestellt): Gebäude und Güter 137074.9;  
Pfarrgüter 56749.1; Kirchen, Chor 26432. 2½; Waldungen 118614.5½; Capi-

Von den späteren Maßnahmen der Liquidationskommission ist für den Aargau deren Endbeschluß<sup>9</sup> hervorzuheben, der allerdings infolge der späteren Ereignisse viel von seiner Bedeutung einbüßte. Dieser Endbeschluß stellte die Richtlinien fest zur gänzlichen Vermögensauscheidung und Tilgung der helvetischen Nationalschuld. Diese belief sich auf £ 3 757 031.3.7., wovon 279 188.7.8. auf den Aargau fielen (ehem. Aargau 129 879.8.6; Baden 149 308.9.2.). Aus dem disponiblen helvetischen Vermögen an rückständigen Abgaben, bezogenen Zinsen, Rückerstattung von Katasterkosten usw. im Betrage von 671 727.7.8 sollten den Staatsgläubigern vorerst 17 Prozent ihrer anerkannten Anforderungen binnen drei Monaten ausbezahlt werden. Der Aargau hatte darnach 47 462.—9 zu entrichten, wobei er auf seine rückständigen Abgaben mit 36 677.5.— und auf die Schuld von Wolf Dreyfuß und Söhne mit 10 784.5.9 angewiesen wurde. Die Nationalschuld betrug inskünftig nur noch 3 118 336.4.—, welche Summe unter Zusicherung eines ab 1. Juni 1804 zu berechnenden Zinses erst nach dem Frieden Frankreichs mit England, d. h. sobald und in dem Maße, als die Schweiz über die der Nation anheimgefallenen englischen Fonds verfügen könne, sollte gefordert werden dürfen. Zur Sicherheit und als Unterpfand sollten den Staatsgläubigern die beim Landammann hinterlegten ausländischen Schuldtitel dienen. Nach erfolgter Aussteuerung der Stadt Bern und Tilgung der Nationalschuld sollte der aus den hinterlegten Titeln herrührende Überschuß unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau verteilt werden; doch mit der Einschränkung, daß der Kanton Bern, der für die Aussteuerung der Stadt ausschließlich haftete, als Entschädigung dafür ein Kapital von Fr. 380 000 auf den genannten Überschuß voraus

---

talien 107345.3½; zus. 446216.1.5; sodann jährlich: Zehnten 42444.9.3; Bodenzinse 19963.9; Zölle 14395.3.9; Jagd 420.3.6; Fischenzen 8.7.5. Vermischtes 1576.8.6. — Dazu kam der Besitz des Damenstifts Olsberg im Werte von rund 300 000 Fr. (Einkünfte zur Zeit der Übernahme rund 15 000, wovon ungefähr die Hälfte Feudalabgaben, S R Litt. C Fas. 1). Den linksrheinischen Besitz der Komturei Rheinfelden, der dem Friahtal schon durch den Vertrag von Küneville zugefallen war, eignete sich der Aargau 1806 an (auf rund 40 000 geschätzt), ließ aber den die dortigen Gebäude bewohnenden Kommandeur Freiherrn Eberhard von Truchseß im lebenslänglichen Genusse der Einkünfte. Eberhard von Truchseß starb am 18. Dezember 1810, von welchem Zeitpunkt an die Kommende in den vollständigen Besitz des Staats überging. S. 3 D Fas. 4, 32.

<sup>9</sup> Kaiser 153/67.



beziehen und erst dann mit Waadt und Aargau zu gleichen Teilen eintreten sollte. Für den Fall eines teilweisen oder ganzen Verlustes der ausländischen Schuldtitel sollten die noch vorhandenen unbeweglichen Nationalgüter der Kantone erhalten, von der Liquidationskommission auf 5 450 000 £ geschätzt; der Aargau, dessen Kantonalgüter mit 800 000 £ gewertet waren, hätte für jedes fehlende Tausend Schweizerfranken 147 Fr. bezahlen müssen (Zürich 294, Bern 275, Waadt 202, alle andern bedeutend weniger).

Das Werk der Liquidationskommission fand keineswegs den ungeteilten Beifall im Aargau,<sup>10</sup> wo man sich hauptsächlich gegen folgende zu Gunsten Berns gefaßten Beschlüsse beschwerte: 1. Gegen die unvollständige Ausscheidung der Schuldtitel durch den Beschluß vom 6. September 1803; 2. gegen die hohe Dotation der Stadt Bern laut Beschluß vom 20. September 1803;<sup>11</sup> 3. gegen den Beschluß vom 3. März 1804, wonach die zuerst als Nationalgut erklärten St. Gallischen Schuldtitel als inländische behandelt und infolgedessen Bern zugestellt wurden; 4. gegen den Beschluß vom 24. Mai 1804, wonach Aargau und Waadt zu einer Entschädigung an den Kanton Bern verhalten wurden, die je nach Umständen auf  $\frac{1}{5}$  der für die Stadt Bern bewilligten Dotation ansteigen konnte.<sup>12</sup> Die Aarauerpartei blies zum Kampf um das Kantonalgut — voran Rothpletz und Herzog, gefolgt von den in diesem Stück willigen Bauern, während die Regierung, Dolder ausgenommen, allem Anschein nach hiezu eines gewissen Impulses bedurfte. Schon bei der Behändigung der bernischen Schuldtitel<sup>13</sup> gerieten Bern und die abgetrennten Kantone aneinander, da die Berner Gemeindefammer die Wertpapiere vor vollendeter Aussteuerung der Stadt nicht herausgeben wollte und erst auf das Einschreiten des Landammanns hin nachgab (17. Mai 1803).<sup>14</sup> Die Beschlüsse der Liquidationskommission verstärkten den

<sup>10</sup> f. 19, 2 Bde.; EUM, P Liquid. Komm. I., II. Akten 309; 338; 340. Sodann Wyß, Geschichte des Stadt- und Staatsguts d. a. Rep. Bern, bes. 127 ff.

<sup>11</sup> Kaiser 714/22.

<sup>12</sup> Dolders Memorial, f 19 Helvet. Liquid. I.

<sup>13</sup> Aarg. Kommissäre, v. d. Reg. K. ernannt: Herzog von Effingen, nachher Samuel Suter v. Zofingen in Bern (trat die Mission nicht an), dann Daniel Pfleger in Aarau.

<sup>14</sup> Die Titel wurden in eine mit drei Schlössern versehene und mit Petschaften der Kommissäre versiegelte Kiste gelegt und so am 20. Mai der Verwaltungskammer zu Freiburg in Verwahrung gegeben.



Widerspruch der betroffenen Kantone, sodaß diese sich bei Aushändigung der Schuldtitel an den Landammann feierlich verwahrten gegen jede verfassungswidrige Verwendung der Wertpapiere (5. Juli 1804) — ohne Erfolg, da die Liquidationskommission sich als souveräne Institution und ihre Entscheide als endgültig betrachtete (s. ihre Schreiben v. 24. Okt. u. 15. Nov. 1804). Und als nun gar der Endbeschluß erschien mit einigen weiteren, die aarg. Patrioten alarmierenden Bestimmungen<sup>15</sup>, da war des Protestierens erst recht kein Ende. Dolder als Finanzdirektor riet dem KlRat zu einem Mittelweg: den Endbeschluß, dessen Revision kaum erreichbar und wegen zu befürchtender Wirren auch nicht wünschbar wäre, zwar zu vollziehen, doch mit dem Vorbehalt, die nicht liquiden Anweisungen erst nach erfolgtem Eingang der Gelder zu bezahlen, bzw. für nicht Eingehendes Ersatz aus der eidgenössischen Masse zu verlangen. Weiterhin empfahl er der Regierung, aus Rücksicht auf die Wachsamkeit des GKates im Kampf um das rechtmäßige Eigentum nicht zu erlahmen und in Betreff der dem Kanton besonders nachteiligen Verfügungen den Vermittler selbst anzurufen — mit Umgehung der Tagsatzung, die sich nicht in die Sache mischen wollte (27. Jan. 1805). Der KlRat unterbreitete das Gutachten Dolders tale quale dem Parlament, das unter dem Einfluß der Opposition die Regierung der Untätigkeit zieh und zur Fortsetzung des Widerstandes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufforderte (25. Mai 1805).<sup>16</sup> Der KlRat war indessen, gemäß Vorschlag des Finanzrats, beim Landammann vorstellig geworden, allerdings vergeblich; sodann hatte er seine Mitglieder von Reding und Suter zu einer Konferenz von Vertretern der betroffenen Kantone mit dem französischen Gesandten nach Bern abgeordnet zwecks Herbeiführung einer Intervention Bonapartes (2. April 1805) — ebenfalls mit negativem Ergebnis.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Die Klagepunkte richteten sich 1. gegen die Schätzung der aarg. Staatsgüter auf 800 000 Fr. gegenüber einem Katasterwert von 600 000 Fr.; 2. gegen die Anweisung von Zürich, Basel, Solothurn auf Rückstände des Aargaus, die nicht liquid seien (indirekte Abgaben und Schuld Wolf Dreyfuß); 3. gegen die Nichtbeachtung eines Vertragspunktes betr. die Kaufsumme der Zurlaubenschen Bibliothek mit Fr. 19 072, welcher Betrag an den als liquid befundenen rückständigen Privatansprüchen des Kantons Aargau abgerechnet werden sollte.

<sup>16</sup> GK: Herzog v. Effingen (Verfasser des Gutachtens, Stadtmänner Frey und Hünerwadel).

<sup>17</sup> Einer Anmerkung Registrator Jägers ist zu entnehmen, daß dem franz.

„Der Endbeschluß“<sup>18</sup> sollte schließlich doch nicht ganz zur Durchführung gelangen, indem er durch die Erklärung des Wienerkongresses vom 19./20. März 1815 eine wesentliche, für Aargau und Waadt nachteilige Modifikation erfuhr. Darnach gingen die ausländischen Schuldtitel in ihrem Bestande von 1803 an ihre früheren Besitzer zurück, während mit den von 1798 bis 1814 verfallenen Zinsen die Nationalschuld nach Möglichkeit zu tilgen war; der letzte Rest sollte durch die Kantone, außer Bern und Zürich, getilgt werden.

Unmittelbare Teilung mit Bern. Ohne Dazwischenkunft der Liquidationskommission wurden geteilt: Waffen, Munition und Artillerie, Zeughausfonds, Pulvervorräte und Pulverfonds, Salzvorräte und Salzfonds, Landsassen und Landsassenfonds.<sup>19</sup> Das Teilungsgeschäft wurde von der Aarauerpartei mit größter Aufmerksamkeit verfolgt, erlitt aber infolge auseinandergehender Interessen der beteiligten Kantone, sowie durch Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache lagen, eine beträchtliche Verzögerung. Als erste Teilungskommissäre funktionierten Herzog v. Effingen, Stadtmann Frey von Aarau und Rittmeister Friederich Hünerwadel (letzterer bernisch gesinnt). Eine erste Etappe wurde erreicht durch die im Januar 1804 zustandgekommene und am 12. April ratifizierte „Teilungs-Convention“, die, aus drei besonderen Übereinkünften bestehend (1. für Waffen und Munition, 2. für Salz, 3. für Landsassen), eine nähere

---

Gesandten ein Memorial überreicht wurde, das laut Privatbriefen Rouyers an Dolder dem Kaiser bei den Krönungsfeierlichkeiten in Mailand übergeben und empfohlen worden sei — womit die Angelegenheit ihr Bewenden hatte.

<sup>18</sup> Abrechnung der Liquid.K. mit den Kantonen Aargau und Baden: a) Rückständige Abgaben auf den 1. März 1803 nach Abzug der Perzeptionskosten und Armenrückstände = 44 200 £; b) Kassafaldo des Ober-Einnehmers auf den 10. März 1803 = 3775.4.3; c) Katasterkosten = 6232.—5; d) der Betrag der Zurlaubenschen Bibliothek = 19 072; e) Pestalozzische Schuld = 400; f) Saldo der Stempeldirektion in Bern 6873.2, zusammen 80 552.6.8, darauf auf Rechnung bezahlt zusammen 22 185.8.3, bleibt Schuld 58 366.8.5. Das Guthaben an Dreyfuß konnte durch energisches Vorgehen eingetrieben werden; dagegen waren die rückständigen Auflagen im Bez. Brugg nicht erhältlich und wurden 1835 endgültig abgeschrieben.

Vgl. betr. die hier nicht weiter berührten Bemühungen, die einzelnen Schuldforderungen bei der Liquidations-K. zur Anerkennung zu bringen: Argovia XLII, 126 Anm.

<sup>19</sup> *AA* Nr. 2, C, 1 Aktenband. Die beiden Hauptverträge von 1804 und 1807 in besonderen Bänden.

Ausführung eines im Dezember 1803 abgeschlossenen Abkommens darstellte, das seinerseits das Ergebnis mannigfacher Vereinbarungen war. Wichtig war vor allem, daß nunmehr der gemäß Vertrag vom 21. Sept. 1803 vereinbarte umständliche Verteilungsmodus auf Vorschlag der Waadt durch die Teilung nach Siebteln ersetzt wurde, wobei der Aargau  $\frac{1}{7}$ , Waadt  $\frac{2}{7}$ , Bern  $\frac{4}{7}$  erhalten sollten. Darnach wurden vorläufig geteilt die Artilleriestücke und die bereits inventarisierten, als ehemals bernisches Gut sicher erkennbaren Kleinwaffen. Ausgenommen von der Teilung sollten sein alle von der Entwaffnung der Kantone Bern und Aargau herrührenden, Privaten gehörenden Stücke, unter der Voraussetzung, daß die bei letzter Insurrektion aus dem Arsenal Bern gratis ausgegebenen Waffen in die Teilungssumme kamen. Sodann wurde das Salz geteilt; der Aargau erhielt 27 189 Zentner zu 85 Bz.<sup>20</sup> = 231 112 £, ferner an Geld 9691.3 und an Aktivschulden = 64 357.14 (abgesehen von kleinen, durch die Abrechnung mit der Zentralverwaltung bedingten Modifikationen). Endlich wurden im Grundsatz geteilt die Landsassen, von denen dem Aargau etwa 100 Familien (565 Einzelne) zufielen, nebst einem Fonds von 3000—4000 Franken.<sup>21</sup> Noch nicht geteilt waren Pulver- und Zeughausfonds. Die Pulverrechnung war erst nach der Rechnungsablage des Liquidators Herbort möglich (14. Jan. 1804); der aargauische Anteil betrug £ 28 475.4.5, wovon im ganzen 57½ % ausbezahlt wurden. Langwieriger — trotz dem Drängen des Großen Rats —<sup>22</sup> gestalteten sich die Verhandlungen betr. Verteilung des etwa auf 300 000 £ ansteigenden Zeughausfonds, da Bern ursprünglich diesen Fonds überhaupt nicht teilen wollte und auch nachher noch Schwierigkeiten machte wegen gewisser Anstände mit der Waadt.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Für Bern zu 877/8 Bz., für Waadt zu 81 B.; die Festsetzung eines Einheitspreises gelang nur mühsam, war aber nötig, weil eine Verteilung ausschließlich in natura untunlich war, da nicht in jedem Kanton gleich viel Salz aufgespeichert lag.

<sup>21</sup> Über Landsassen s. Armenwesen.

<sup>22</sup> PGR I 135/37, 5. V. 1804; am 14. Mai 1806 bevollmächtigte der GRat die Regierung, die Zeughausfonds-Angelegenheit vor das eidgenössische Syndikat zu bringen (PGR I, 274), wozu es nicht kam.

<sup>23</sup> Der strittige Punkt war der, ob die seinerzeit der Iemanischen Verwaltungskammer überlassene Summe von 95 000 £ aus dem Salzfonds nunmehr in die Teilungsmasse gebracht werden solle oder nicht. Bern wollte nur den Bestand vom 5. III. 1798 in Teilung bringen, der Kanton Waadt den gegenwärtigen, da

Die ziemlich verwickelte Abrechnung erfolgte in Verbindung mit der Erledigung der Landsassenfrage und der Behebung letzter Differenzen in der Salzangelegenheit durch die Konvention vom 24. August 1807, durch welche ausdrücklich das ganze Teilungsgeschäft als beendet erklärt wurde.

**Friedtalisches Abrechnungsgeschäft.** Das Friedtal, über dessen finanzielle Auscheidung aus dem breisgauischen Verband die Vermittlungsakte keine Silbe verlautete, brachte dem Aargau, wie schon gezeigt, eine namhafte Morgengabe, die aber beinahe zu einem Danaergeschenk geworden wäre infolge des langwierigen und unerquicklichen Abrechnungsgeschäftes, das, wie es im Schlußbericht des Kl. Rates über diesen Gegenstand heißt, „seit der Existenz des Kantons die schwierigste Aufgabe für seine Regierung gewesen,“ die „Unser Eigentumsrecht auf einen bedeutenden Theil des Staatsver-

die Ieman. Kammer auf ausdrücklichen Befehl der helvetischen Regierung das Geld verwendet habe (Beschlüsse der helv. Regierung v. 12. September 1798 und 16. April 1800); Bern versuchte vergeblich den Aargau in diesem, ihn weiter nicht berührenden Streitfall von der Waadt abzufondern. Der Schlußvertrag brachte folgende Lösung: Aargau und Waadt verzichten zu Gunsten Berns auf den Zeughausfonds und Zinsrodell, mit Ausnahme der drei Obligationen auf die Stadt Lindau, die als ausländische Schuldschriften nach Dritteilen unter die Kantone zu verteilen sind; hingegen werden Aargau und Waadt von aller Garantie der Zinschriften des Rodells freigesprochen; Aargau und Bern verzichten auf die oben genannten 93 000 £; doch so, daß dem Aargau als Entschädigung für seinen Anteil am Zeughausfonds die Waadt 8000 £ und Bern 12 000 £ ausbezahlen haben. Ueberdies steht Bern ab von seinem Anspruch auf Entschädigung für die durch die Landsassen von 1803 bis 1807 verursachten, noch ungedeckten Verwaltungs- und Unterstützungskosten.

Abrechnung des Aargaus mit Bern:

Zeughausfonds 5. III. 98	= 230 842 £	
ausstehende und bezogene Zinsen bis 1806	= 84 371.2	
	<u>zusammen</u>	= 315 213.2
hievon hätte der Aargau erhalten		45 030.5.—
lt. Vertrag erhält er: von Bern u. Waadt	20 000	
½ v. Schuldtiteln	11 417	
Berns Verzicht bezügl. Landsassen	11 696.7.6	= 43 113.7.6
	also	1 916.6.9 weniger

als wenn Waadt die 93 000 wieder in die Masse geworfen hätte.

Ein Versuch des Aargaus, das s. Z. zu Gunsten armer Kranker vermachte Eüscherische Legat ebenfalls zur Teilung zu bringen, mußte bald aufgegeben werden (s. Abschn. Armenwesen).



mögens in bedenkliche Erörterungen zog, die Ordnung und den festen Gang Unseres Finanzwesens störte, die freundschaftlichen Verhältnisse gegen das Ausland, sowie diejenigen mit der Eidgenossenschaft gefährdete und auf Unsere wichtigsten Maßnahmen und Entschlüsse einen lähmenden Einfluß behauptete.“<sup>24</sup>

Dieses Abrechnungsgeschäft i. w. S., als Folge der Vereinigung des Fricktals mit dem Kanton Aargau, bestand aus einem Bündel strittiger Gegenstände, die in drei Gruppen geteilt werden können: 1. Gegenstände, die unmittelbar die Landesherrschaft berühren; 2. Gegenstände, die die eigentliche Landesabrechnung betreffen; 3. Gegenstände, die die beidseitigen Gemeinden und Stiftungen angehen. Die erste und die dritte Gruppe fanden zuerst eine Lösung, und zwar durch den nach langen Verhandlungen in Waldshut, Zürich, Luzern und Aarau am 17. September 1808 zustande gekommenen Staatsvertrag zwischen dem Großherzog von Baden und dem Kanton Aargau (unterzeichnet vom badischen Gesandten v. Ittner und den aarg. Vertretern v. Reding u. Fetzer, ausgewechselt am 8. August 1809 in Lörrach).<sup>25</sup>

Der Vertrag brachte eine endgültige Bestimmung der Landesgrenze; entgegen der Forderung des Erzherzogs Ferdinand als Administrator des Breisgaus und seines Nachfolgers, auf Festsetzung des linken Rheinuferes als Grenze, erlangte es der Aargau mit Hilfe Frankreichs und in Übereinstimmung mit dem Lunéville Friedensvertrag, daß der Talweg des Rheins, bzw. die größte Tiefe des fließenden Wassers, als solche bestimmt wurde. Weitere Vereinbarungen bezogen sich auf die später zu berührenden Rheinbrücken und Zölle; dann auf die Rheinschiffahrt und Fischerei, beides im Grundsatz beim Herkommen belassen; ferner auf die Postverhältnisse; die Aktenauscheidung für die ehemalige Herrschaft Rheinfelden, die Stifter Säckingen und Beuggen, Rheinfelden und Olsberg; die Pensionierung breisgauisch landesfürstlicher Beamter und deren Witwen und Kinder, wozu sich der Aargau nur soweit verstand, als es sich um ehemals im Fricktal Angestellte handelte, und nur für die Zeit, da die Berechtigten sich im Kanton aufhalten würden. Als besonders wichtig muß die Regelung der wechselseitigen Herausgabe von Ge-

<sup>24</sup> UA Nr. 1, mehrere Bde. Kaiser. — Abschiede, bej. 1818/19.

<sup>25</sup> Kaiser 559 ff. Bestätigung d. Tags. 20. VI. 1810.



meinde-, Kirchen- und Stiftungsvermögen hervorgehoben werden. Laut Art. VII des Friedensvertrages von Cünéville sollten die Erbfürsten für die Verluste, die sie durch die Abtrennung des linken Rheinufers erlitten hatten, entschädigt werden, und zwar sollten gemäß den Grundsätzen des Rastatter Kongresses die Entschädigungen durch Säkularisierung der geistlichen Staaten erfolgen, im Widerspruch zu dem obgenannten siebten Artikel selbst, wonach Verluste der Fürsten vom Reich samthast hätten getragen werden sollen, nicht bloß von den geistlichen Fürsten. Gemäß Regensburger Reichsdeputationshauptschluß sollten die Säkularisationen nicht sämtliche kirchlichen Rechtsträger erfassen: Enteignet und aufgehoben werden sollten nur jene geistlich-kirchlichen Institute, die nicht unmittelbar der religiösen Fürsorge des Volkes dienten (die reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Abteien, Propsteien, Kapitel und Klöster); in ihrem geistlich-kirchlichen Bestande gewährleistet, aber ökonomisch enteignet wurden die diözesankirchlichen Institute (Bistümer und Domkapitel); hingegen sollten in ihrem geistlichen Bestande gewährleistet und in ihrem Besitztum erhalten werden alle jene kirchlichen Institute, die unmittelbar der religiösen Fürsorge des Volkes dienten (die Inhaber örtlichen Kirchenguts und Schulfonds, sowie die frommen und milden Stiftungen).<sup>26</sup> Es hatte sich nun ergeben, daß die kraft Cünéviller Friedensvertrags unter französischer Verwaltung i. J. 1802 stattgehabte Besitznahme des Vermögens der breisgauischen Klöster und Stifter auch Gemeinde-, Armen- und Kirchengut inbegriff, was die modenensische Regierung zu entsprechenden Gegenmaßregeln veranlaßte. Der Artikel 12 des Staatsvertrags von 1808 hebt nun den gegenseitigen Sequester auf und gibt — mit rückwirkender Kraft bis zur Zeit vor dem Sequester — Vermögen und Gefälle breisgauischer Gemeinden, frommer und milder Stiftungen im Friaal und daselbe von friatalischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau gegenseitig frei. Unter frommen und milden Stiftungen sind verstanden: Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Spitäler, Armen- und Schulanstalten und zugehörige Pflugschaften. Der Grundsatz der Freigabe wird auch auf die freiherrlichen v. Röllschen Stiftungen angewendet, die auf der rechten oder auf der linken Rheinseite ihre spezielle Bestimmung haben. Sodann können auch Stiftungen, die

<sup>26</sup> Isele, Säkularisation 53 ff.

unter den genannten Bestimmungen nicht begriffen sind, freigegeben werden, je nach den Stipulationen der Stiftungsbriefe. Dies gilt auch für die Bruderschaften, die dem vorderösterreichischen Religionsfonds nicht einverleibt waren; Besitzungen und Gefälle von Bruderschaften und geistlichen Korporationen, die dem vorderösterreichischen Religionsfonds einverleibt waren, sind von der wechselseitigen Ausfolge ausgenommen und sollen der Landesherrschaft ganz zufallen, in deren Gebiet sie sich befinden. Ein Kapital von 1000 Gl., das die Universität Freiburg von Michael Zähringer von Laufenburg zu fordern hat, wird ebenfalls freigegeben; dafür treten die studierenden Jünglinge des Fricktals wieder in den Genuß ihrer nach Herkommen bestehenden Stipendien an genannter Universität.

Hartnäckig umstritten waren die Güter und Gefälle des Stiftes Sädingen und der Kommende Beuggen. Schon das fahrländerische Regiment hatte von der französischen Regierung die ausdrückliche Erklärung erhalten, daß Frankreich das Fricktal unter denselben Bedingungen erlangt habe, wie das linke Rheinufer von Basel abwärts, somit die auswärtigen Stifter, gemäß französischem Säkularisationssystem, ihre Besitzungen im Fricktal verloren, wie umgekehrt die fricktalischen Stifter ihren freilich weit geringeren rechtsrheinischen Besitz.<sup>27</sup> Hiegegen wehrten sich nicht nur die bedrohten geistlichen Institute, sondern auch, in deren Namen, die modenesishe Regierung, die, unter Umgehung des Cünéviller Vertrags, sich auf den Regensburger Rezeß berief, wonach der Besitzstand der Dynasten, Stiftungen und Körperschaften ihren Eigentümern in Deutschland, bzw. in der Schweiz, erhalten bleiben sollte — indessen sollten die Feudalgefälle der Reichsangehörigen in der Schweiz nach helvetischen Gesetzen, die Feudalgefälle schweizerischer Perzipienten auf Reichsgebiet nach Reichsgesetzen (mit weit höherem Loskaufsfuße) abgelöst werden können. Mit Recht wies der Aargau ein derartiges Argumentieren ab, da das Fricktal auf Grund des Cünéviller Friedens und nicht des Reichsdeputationshauptschlusses abgetreten worden war. Dennoch erneuerte der durch den Preßburger Frieden auch Herr über den Breisgau gewordene Großherzog von Baden, zur Säkularisation der breisgauischen Klöster fortschreitend, die Ansprüche auf die Sädingischen und Beuggenschen Güter und Gefälle im Aargau mit der Behaup-

<sup>27</sup> Jsele, Säkularisation 95 ff.; sodann Arg. 47. Bd. 169 ff.

tung, die Abtretung des Fricktals an Frankreich habe nur österreichische Besitzungen, nicht solche selbständiger Stiftungen in sich begreifen können — eine Auslegung, die dem französischen Entscheide zuwiderlief. Nur mit Mühe war Baden dahin zu bringen, daß es diese in den Vertragsentwurf von 1808 aufgenommenen Reklamationen wieder strich. Der Grundsatz gegenseitiger Freigabe sollte darnach auf den Besitz der Stifter Säckingen und Beuggen, sowie von Stift und Kommende Rheinfelden und des Stifts Olsberg nicht angewendet werden.

Eine besondere Vermögensauscheidung war für Laufenburg vorgesehen. Was das Gemeindevermögen anbelangt, so sollen 1. die von den Einwohnern der Groß- und Kleinstadt als Folge des Untertanenverbands bezogenen Abgaben: die bürgerlichen Steuern, das städtische Ungelt, Einbürgerungsgelder, Abzug, Gerichtstagen usw. inskünftig jedem Teil besonders zufallen. 2. Pfundzoll und Standgeld sind von keiner Seite zu erheben von Waren, die in der andern Stadt verkauft werden. Vom Laufenburger Rheinbrückenzoll hat die Großstadt zwei Drittel und die Kleinstadt einen Drittel zu beziehen, und nach demselben Maßstabe zum Brückenzoll beizutragen. 3. Realitäten, Besitzungen und Gefälle sowie Aktiv- und Passivkapitalien werden ebenfalls im Verhältnis von 2:1 geteilt (Großstadt  $\frac{2}{3}$ , Kleinstadt  $\frac{1}{3}$ ). 4. Die Erträgnisse — von der Trennung des Fricktals bis zur Abrechnung — des Brückenzolls, der Realitäten sowie der Zinse der Aktiv- und Passivkapitalien und anderer Schuldigkeiten werden im selben Maßstab geteilt wie die Vermögensobjekte; jene Auslagen ausgenommen, die ausschließlich dem einen oder andern Teil zu Nutzen waren. 5. Das Fischfangrecht soll jeder Teil auf seiner Seite gesondert ausüben. Was das Kirchen- und Stiftungsvermögen betrifft, so sollen 1. die Vermögen und Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Großlaufenburg und zum hl. Geist in Klein-Laufenburg wechselseitig ausgefolgt werden, ausgenommen der Kirchenschatz. 2. Alles übrige Kirchen- und Stiftungsvermögen, inbegriffen der Kirchenschatz der beiden Pfarreien, sowie die Erträgnisse für das Vergangene werden nach dem gleichen Teilungsmodus wie die Gemeindefapitalien verteilt.

Unerledigt blieb die Abrechnung im engeren Sinne, da die Auffassungen über die hiebei anzuwendenden Grundsätze zu weit ausein-

andergingen. Unter den strittigen Gegenständen seien folgende hervorgehoben:

Teilnahme des Frichtals an der breisgauischen Schuldentilgung. Die rechtliche Grundlage ergab sich aus dem allerdings nicht klar gefaßten VIII. Artikel des Lünéviller Friedensvertrages, worin Frankreich alle Schulden übernahm, soweit sie von Anleihen herrührten, die seitens der Stände der abgetretenen Länder förmlich genehmigt oder Ausgaben darstellten, die für die unmittelbare Landesverwaltung gemacht worden waren. Die breisgauische Regierung — der Erzherzog Ferdinand, später der Großherzog von Baden — verlangte bei der Liquidation die Einrechnung aller von den Landständen bis zum 11. März 1801 eingegangenen Schulden, während der Aargau nur für jene Schulden haften wollte, die für die unmittelbare Landesverwaltung gemacht worden waren.<sup>28</sup> Die aarg. Auslegung des Friedensvertrages war nicht haltbar und wurde zum Beispiel auch von Landammann Rüttimann nicht gebilligt. Der Aargau kam bald selbst davon ab und anerkannte grundsätzlich, wenn auch nicht in den Einzelheiten, die Verpflichtung des Frichtals zum Mittragen der breisgauischen Landesschulden.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Anfänglich suchte der Aargau jegliche Abrechnung zu umgehen, und zwar unter folgender Begründung: 1. weil der Friedensschluß von Lünéville von einer solchen Abrechnung und Ausgleichung in Bezug auf das Frichtal gänzlich schweige und auch bei andern im gleichen Fall sich befindlichen Ländern keine Anwendung davon gemacht worden sei; 2. weil während der fast zweijährigen Okkupation des Frichtals durch Frankreich eine Abrechnung weder gefordert, noch versprochen, noch irgendwie angebahnt wurde; 3. weil dieser Gegenstand der nunmehrigen Landesregierung des Aargaus fremd sei und diese sich in einer ganz ungleichen und weit nachteiligeren Lage befinde als die nunmehrige breisgauische; 4. weil das Frichtal während der drückenden Jahre von aller Verbindung mit dem Breisgau abgeschnitten und in diesem herren- und schutzlosen Zustande mit ungeheuren Kriegsbeschwerden heimgesucht, genug geleistet habe. Instruktion an Dolder und Fetzer, Abgeordnete nach Waldshut, 12. Dezember 1806. — Zur Feststellung der frichtalischen Forderungen an Osterreich und die breisgauischen Landstände (für Lieferungen an das kaiserliche Militär, für Brandentschädigungen usw.), sowie zur Besorgung anderer ähnlicher Aufgaben wurde 1803 eine Liquidationskommission mit Sitz in Rheinfelden bestellt; diese wurde 1804 (bis 1805?) zur Beschleunigung der Arbeiten durch eine zweite Komm. ersetzt mit App.R. Jehle (Verwalter des Stifts Olsberg bis zur Umwandlung des letztern) als Präsidenten. Eine dritte Komm. bestand in den Jahren 1818/19. Staatsarch. U. Fricht. 6465.

<sup>29</sup> Die breisgauische Schuldenlast rührte nicht ausschließlich von den Ausgaben für die eigene Administration her. Die Verwaltungskosten, sowie die Ab-



Anteil des Fricktals an den Aktivforderungen des Breisgaus. In Betracht kommen vor allem die Schuldforderungen an Österreich (fast  $1\frac{1}{2}$  Millionen Gulden). Der Kurfürst von Baden hatte nämlich durch den Preßburger Frieden den Breisgau erhalten unter ausdrücklicher Befreiung Österreichs von seinen breisgauischen Schulden. Er glaubte, den Aargau zum Mittragen dieser Schulden verhalten zu können, während der Aargau diese Zumutung mit Recht zurückwies, da ihn der Preßburger Friede in keiner Weise berührte und er darum die Aktivforderungen an Österreich von der breisgauischen Schuldenmasse abgezogen wissen wollte. Eine Einigung wurde nicht erzielt; doch war Baden während der Verhandlungen von 1808 zum Abzug wenigstens eines Teils der österreichischen Schulden bereit gewesen. Außerdem waren nach aargauischer Forderung abzuziehen: die sog. Supererogaten = Ausgaben, welche die landständische Kasse für die breisgauische Regierung bestritten hatte und ihr in jährlichen Raten von 1245 Gl. zurückerstattet werden sollten (bis 1801 = 3416, 1801 bis 1825 = 29 855 Gl.); sodann der Wert der landständischen Gebäude und anderer Realitäten; endlich die Schuldforderungen der Stifter Rheinfelden und Olberg, Säckingen und Beuggen an die breisgauischen Stände.

Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu welchem das Fricktal an der breisgauischen Schuldentilgung teilnehmen sollte. Baden betrachtete als Normaldatum den 11. März 1801, den Tag der Ratifikation des **Sünéville** Friedensvertrags. Auch der Aargau nahm grundsätzlich dieses Datum als *Terminus ad quem* an, machte aber geltend, daß

gabe an das Kaiserhaus (das sog. *militare ordinarium*) wurden normalerweise gedeckt durch die jährlich erhobenen sog. Dominikal- und Rustikalsteuern, sowie aus dem Ertrag einiger Gefälle (z. B. Weinungelt, Salzaccise, Stempelpapier). Es wurden aber auch Kapitalien aufgenommen: 1. zur Milderung des Steuerdrucks in harten Zeiten und zur Bestreitung von Kriegsleistungen (Passiv-Kapitalien); 2. zum Ausleihen an den Landesfürsten, an Korporationen oder auch an Partikularen (Aktiv-Kapitalien). Als Zahlungsmittel wurden ausgegeben: Domestikalobligationen, d. h. gegen bar geliehenes Geld zur Bestreitung der Landesadministration; Arrarialobligationen, ebenfalls gegen bares Geld ausgestellt zur Anleihe an den österreichischen Hof; Litt. u. Obligationen zur Begleichung von Lieferungen an die österreichische Armee. Zuschußkapitalien entstanden durch Urosfierung minderprozentiger Kapitalien zur Erhöhung des Zinsfußes derselben. Alle diese außerordentlichen Finanzmaßnahmen, Extrasteuern und Kapitalanleihen konnten nur von dem landständischen Deputationskonvent (nicht vom landständischen Conseq oder Ausschuß) verfügt werden.



die faktische Trennung des Frichtals schon einige Jahre früher stattgefunden habe, und verweigerte darum die Teilnahme an Schulden, die während dieser Zeit die Landstände ohne Mitwirkung des Frichtals zur Deckung von Kriegskosten eingegangen seien, zumal es seine Kriegslasten durch eigene Mittel getilgt habe. Eine Einigung ergab sich nicht.

Festsetzung des Teilungsfußes („Concurrenz-Typus“). Baden und Aargau nahmen übereinstimmend als Maßstab der Schuldenteilung das Verhältnis an, in welchem der Breisgau und das Frichtal zu den Dominikal- und Rustikalsteuern beizutragen hatten. Nicht einig war man in Bezug auf die arithmetische Seite des Verhältnisses: Baden nahm  $1:8\frac{1}{18}$ , der Aargau  $1:9$  an. Doch ergab sich später, nach genauer Nachprüfung, eine Einigung auf Grund folgender Steuerbeiträge an die Gesamtsteuer: Frichtal 12 976 Gl., Breisgau 92 413 Gl.

Anläßlich der Waldshuterkonferenz (20. Dezember 1806 bis 22. Januar 1807; 25. Februar bis 6. März 1807), die zum Austrag der mannigfachen Differenzen dienen sollte, präsentierte der Großherzog von Baden, unter Zugrundlegung des 11. März 1801 als Normalepoche u. von  $1:8$  als Teilungsfuß, eine Rechnung von nicht weniger als 691 763 Gulden.<sup>30</sup> Der Aargau berechnete seine Gesamtschuld auf den 10. März 1808, unter Abzug der breisgauischen Aktivforderungen, auf rund 218 000 Gulden; nach einer andern Berechnung, unter weiterem Abzug der nach 1798 errichteten Obligationen, auf bloß 131 000 Gl.; hier und dort inbegriffen rund 29 000 Gl. Anteils an Ausgaben für die unmittelbare Administration des Breisgaus, unter Abzug diesbezüglicher Gegenforderungen.<sup>31</sup> Da der Großherzog

<sup>30</sup> Anteil an den durch die Landstände kontrahierten Passiven = 537 500 Gl.; Anteil an 2 Schuldbriefen auf das Haus Österreich = 206 370 Gl.; Entschädigung von Brandbeschädigten als Folge einer zwischen den breisgauischen Ständen bestehenden Versicherungsgesellschaft = 13 893 Gl.; die Hälfte der vom Frichtal erhobenen und durch Vereinbarung dem Großherzog abgetretenen Zölle, jährlich 5950 Gl. = Kapital 119 000 Gl.; die Hälfte dieser vom Großherzog geforderten Zölle, verfallen von 1803 bis zum Tage der Vereinbarung 10. III. 1808 = 15 000 Gl.

<sup>31</sup> Abrechnungsübersicht.

Passiva.

Passiven der breisgauischen Landeskasse auf 10. III. 1801 Gl. 2 635 355  
Es gehen ab die nach 1798 errichteten Obligationen, an welchen  
Frichtal jede Teilnahme verweigert:

zugleich die Säckingischen und Beuggischen Güter zurückforderte, brach die aargauische Regierung die Verhandlungen ab und wandte sich durch Vermittlung des Landammanns an den französischen Kaiser um einen endgültigen Entscheid (April 1807). Baden seinerseits ging den Landammann um Intervention an und drohte mit allgemeinen Repressalien, sofern der Aargau sich nicht zu weiteren Ver-

	Übertrag	Gl. 2 635 355
Domeftikal-Oblig.	9 700	
Lit. A Oblig.	39 600	
Lit. B Oblig.	90 429	139 729
Kapitalzustand, an dem das Friedtal teilnimmt		2 495 626
Dazu Zinse v. 10. III. 1801 bis 10. III. 1808		780 185
Summa der ständischen Passiven, woran das Friedtal teilzunehmen hat		3 275 811
Es wäre weiter abzuziehen		
1. 9 % von Dom. Obl. laut badischem Dekret	156 425	
2. 40 % von A. Obl.	436 328	592 751
	Ständische Passiven nur noch	2 683 060
$\frac{1}{9}$ dem Friedtal	=	298 118
Weitere Forderungen der Landeskasse an das Friedtal		
laut Ausweis	49 367 . 5 $\frac{1}{4}$	
Guthaben des Friedtals	20 419 . 3 4	
Bleibt Passiv-Saldo für das Friedtal	28 947	
Anforderungen auf Rückstände des		
Kaiserzolls	5 000	33 947
Summa der Anforderungen an das Friedtal	=	332 065 Gl.
Aktiva.		
Kapitalforderung an das Haus Oesterreich		= 1 215 560
Zins daran, bezahlte und liquide	201 875	
unbezahlte	38 380	240 255
	Summa =	1 455 815
$\frac{1}{9}$ dem Friedtal	=	161 757
Kassabestand, Realitäten nicht gewürdigt, nur angenommen	=	5 000
Es werden widersprochen, mit Ausnahme der Feuer- sozietätsbeträge, die jenseits in Unrechnung ge- brachten Steuerrückstände	28 947	
Zollrückstände	5 000	
	Gegenforderungen	200 704
Friedtal hat noch zu bezahlen		131 361.
AA Nr. 1, Abrechn. zwischen Breisgau und Friedtal 1807/13, 211/12.		

handlungen bereit erkläre. Dies lehnte der Aargau ab, solange die Gegenpartei nicht auf ihre willkürlichen Forderungen verzichte, und wehrte sich gegen jedwede Dazwischenkunft der Tagsatzung, was dem Großherzog gestattet hätte, einen wohlberechneten Druck auf den Aargau auszuüben. Die Tagsatzung beschränkte sich dann darauf, den Aargau zur Wiederanknüpfung der Unterhandlungen und den Sandammann zu einer billigen Unterstützung der aarg. Forderungen einzuladen (8. Juli 1807).<sup>32</sup> Da Baden von seinen anstößigsten Begehren abließ und die Anrufung des Kaisers unwirksam blieb,<sup>33</sup> gab der Aargau nach und beschickte unter Vermittlung des Sandammanns Reinhard die vom badischen Abgesandten Ittner nach Zürich angeordneten Verhandlungen (Oktober 1807), die dann in Luzern, im Hause des Sandammanns Rüttimann, fortgesetzt wurden (März 1808). Rüttimann, der übrigens die schroffe Abweisung der badischen Forderung rücksichtlich der österreichischen Schulden nicht restlos unterstützte, regte die Ausmittlung einer Aversalsumme an zur Tilgung der gegenseitigen Ansprachen, was geschah. Der badische Vertreter forderte zuerst 280 000 Gl. Rh., dann 185 000; zuletzt, aber ohne Vollmacht, 165 000; die aarg. Regierung bot zuerst 80 000, dann 100 000 (nebst vier halben Lehnhöfen im Schwarzwald = 1838 Gl.) und fügte zuallerletzt unter dem Drucke der Tagsatzung noch weitere 10 000 Gl. hinzu in Form von 3000 Kübeln Eisenerz samt dem Verzicht der aarg. Forderungen an Oesterreich zu Gunsten des Großherzogs (Konferenz in Aarau, August 1808). Zu einer Einigung kam es nicht, da der KRat, wie er dem Sandammann schrieb, „ bei der Sensation, die schon unser letztes Angebot in unserer Kantonsbehörde erregt hatte, es nicht wagen dürfte, die beschränkten Kantonalfinanzen, denen die angetragenen 100 000 Gulden empfindlich genug fallen werden, durch eine neue Anerbietung in Barschaft nochmals zu schwächen.“ Damit ließ der Aargau — warum, ist nicht recht ersichtlich — die Gelegenheit zu einer erträglichen Beilegung des Handels ungenutzt vorbeigehen. Zwar kam im September 1808 der nicht eben für den Aargau vorteilhafte, schon mehrfach genannte Staatsvertrag zustande; das eigentliche Abrechnungsgeschäft wurde dadurch nicht berührt, das sich nun gleichsam im Kreis drehte, indem anstelle einer

<sup>32</sup> Kaiser 54 ff.

<sup>33</sup> Laut Notiz des Registrators Jäger soll Napoleon in einer mündlichen Äußerung jegliche Einmischung in die Angelegenheit abgelehnt haben.

Pauschalabfindung wieder zur detaillierten Abrechnung gegriffen werden sollte.

Inzwischen hatte sich zu den bisherigen Konfliktstoffen ein neuer gesellt: der Streit um das Priorat Sion.<sup>34</sup> Dieses Kloster war eine schweizerische Stiftung des Wilhelmiterordens, die 1724 wegen disziplinarischer und ökonomischer Zerrüttung auf Ansuchen des Abts von St. Blasien und des Bischofs von Konstanz der Benediktinerregel unterworfen und der Abtei St. Blasien inkorporiert wurde. St. Blasien betrachtete die Inkorporation *tam quoad spiritualia quam temporalia* und nahm daher Sion nicht bloß in seine klösterliche Zucht, sondern auch unter seine mit eigenen finanziellen Opfern verbundene ökonomische Administration. Doch hatten sich die regierenden Orte der Grafschaft Baden das *Jus advocatiae* (Schirmvogtei), sowie die Prüfung der Jahresrechnungen vorbehalten. Nach der Säkularisation St. Blasiens erhob der Großherzog von Baden Anspruch auf Sion, da dieses durch die einstige Einverleibung Eigentum des nunmehr säkularisierten Stifts geworden sei; der Aargau hingegen betrachtete die damalige Vereinigung Sions mit St. Blasien lediglich als eine geistliche Angelegenheit, da bei der Transaktion keine käufliche Abtretung stattgefunden und die eidgenössischen Orte auf ihre Herrschaftsrechte nicht verzichtet hätten. Die aarg. Regierung protestierte daher gegen die Besitznahme seitens des Großherzogs (Dezember 1806) und gestattete den badischerseits beabsichtigten Verkauf der Immobilien Sions nicht, während sie der Veräußerung der Propsteien Klingnau und Wislikofen, die St. Blasien seinerzeit käuflich erworben hatte, keine Hindernisse in den Weg legte.<sup>35</sup> Ende 1809, nach erregtem, aber ergebnislosem Notenwechsel, wobei der jeweilige Landammann den aarg. Standpunkt teilte, nahm der Aargau Sion gänzlich in staatliche Verwaltung und pensionierte im folgenden Jahre die drei Klosterinsassen auf deren Wunsch hin, ihnen den wei-

<sup>34</sup> KW 3 E. — Über die „Sioner Frage“ Herm. Baier in der Festgabe zum 70. Geburtstag H. Finke, 508 f., sowie i. Zsch. f. Gesch. d. Oberrh. N. f. 50, 568 ff.

<sup>35</sup> Der Kt. Aargau brachte die St. Blasianschen Gefälle in den Bezirken Zurzach und Baden käuflich an sich aus den Händen des Juden Moses Joseph und Moses Hänsli Guggenheim von Lengnau und nach gepflogenen Verhandlungen mit der Großherzogl. Regierung über die Dotation der Pfarreien Kirchdorf, Schneisingen, Wislikofen um die Summe von 270 000 fr. (Kaufkontrakt, vom KRat ratifiziert unterm 26. Oktober 1812). S 1 H, Angekaufte St. Blas. Gefälle.



teren Aufenthalt im Klösterchen gewährend. Baden gab der Angelegenheit eine neue Wendung dadurch, daß es als Repressalie für Sion die seinerzeit von Österreich inkamerierten, inzwischen aus dem Besitz Württembergs unter seine Gebietshoheit gelangten, in der Grafschaft Nellenburg gelegenen Güter Schaffhausens, des Thurgaus und Zürichs (letzteres nur wenig betroffen), unter Sequester behielt. Nunmehr zeigte sich der Aargau zur Bezahlung einer Aversalsumme bereit vor allem aus Rücksicht auf die geschädigten Mitstände, vielleicht auch in Anbetracht der ehemals von St. Blasien zu Gunsten Sions — allerdings freiwillig — gemachten Zuschüsse, die sich nach aargauischer Feststellung auf über 20 000 Gl. beliefen. Nach langem Feilschen, zuerst in Schaffhausen im Herbst 1811 (Zschokke als aarg. Abgeordneter), sodann in Basel anläßlich der Tagsatzung, kam unter Befürwortung des Landammanns und seines Vermittlungskommissärs Stockar von Neunforn am 19. Juli 1812 ein Vertrag zustande, wonach der Aargau als Abfindung Badens für dessen Verzicht auf das badischerseits auf rund 120 000 Gl., aargauischerseits (abzüglich Beschwerden für Pensionen der Konventualen usw.) bloß auf 68 000 geschätzte Sionsche Reinvermögen zwei Schuldtitel im Betrage von 28000 Gl., die die Abteien Wettingen und Muri von St. Blasien, bzw. vom Großherzog zu fordern hatten, zur Bezahlung übernahm. Der GKrat des Aargaus ratifizierte nunmehr, trotz bisheriger Weigerung, ohne weiteres den Vertrag, während ihn der Großherzog Karl erst ein Jahr zurückbehielt und dann verwarf (27. Juni 1813), da er nach wie vor  $\frac{2}{3}$  seines Anschlags von Sion (zirka 80 000 Gl.) verlangte und auf seinen Entschluß, für die unerledigten Streithändel betreffend Sion sowohl wie betreffend das Fricktal die Intervention der Eidgenossenschaft anzurufen, zurückkam.

So war man am Ende der Mediationszeit nicht viel weiter als am Anfang derselben. Neue Verhandlungen, zu denen man sich gegenseitig bald wieder verstand, mußten wegen der Unruhe der Zeit verschoben werden.

Erst Ende 1816 nahm die großherzogliche Regierung<sup>35a</sup> auf erneutes nachdrückliches Gesuch hin um Herausgabe der sequestrierten Schweizergüter im Nellenburgischen, den abgebrochenen Faden wieder auf, und zwar rücksichtsloser denn je zuvor. Sie hielt nicht nur

<sup>35a</sup> Karl Friedrich regierte bis 1811, Karl bis 1818, Ludwig bis 1830.



ihre bisherigen Forderungen aufrecht, sondern machte auch eine Reihe durch den Staatsvertrag von 1808 erledigter Gegenstände strittig, und da dies nicht den gewünschten Erfolg erzielte, so erklärte sie kraft Epavenrecht (Heimfallsrecht)<sup>36</sup> die bisher nur unter Sequester gestellten Nellenburger Besitzungen als ihr Eigentum zu ihrer vollen Schadloshaltung gegenüber dem Aargau (augenblicklich im Betrage von über 600 000 Gl. bei einem Gesamtwert der sequestrierten Güter von über 700 000 Gl.) und beschlagnahmte schließlich (19. Dezember 1817) alles in Baden befindliche schweizerische Staats- und Korporationsgut mit der Begründung, für Schulden des Fricktals hafte der Gesamtstaat, dem es seinerzeit abgetreten worden sei. Nun mußte sich die Eidgenossenschaft energischer als bisher ins Mittel legen. Gegen den Gesamtsequester erhob der Vorort sofortigen Einspruch und lud die durch denselben geschädigten Kantone zu einer Konferenz nach Bern ein (Ende Januar 1818; vertreten waren Bern, Zürich, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Aargau). Man einigte sich auf die schon früher von der Tagsatzung vorgesehene eidgenössische Abordnung<sup>37</sup> mit dem doppelten Auftrag: die Aufhebung des allgemeinen Sequesters zu fordern und die Freigabe der beschlagnahmten Güter Schaffhausens und des Thurgaus zu erwirken unter gleichzeitiger Einleitung eidgenössischer Dazwischenkunft im badisch-aargauischen Konflikte. Der Aargau war bereit, den Gedanken einer Pauschalsumme wieder aufzunehmen und das frühere Angebot etwas zu erhöhen im Sinne eines mit Schaffhausen und dem Thurgau vereinbarten Aversalausgleichs;<sup>38</sup> er war auch mit einer eidgenössischen

<sup>36</sup> Das damals vielfach gehandhabte Epavenrecht (Epaven = herrenlose Güter) stellte sich als eine ausgeklügelte Rechtskonstruktion dar, deren sich die Fürsten bedienten zur Begründung, bzw. Beschönigung, ihrer gewaltsamen Aneignung von innerhalb ihres Hoheitsgebietes befindlichen Besitzungen und Gefällen auswärtiger Klöster und Stiftungen, die wirklich aufgehoben worden waren oder als aufgehoben präsumiert wurden. Siehe Isle 95/96; Baier, Finkes Festgabe 500.

<sup>37</sup> Abschied 1816, 9. Aug.

<sup>38</sup> Da angeblich allein die Haltung des Aargaus in der Sioner und Fricktaler Liquidationsfrage an den Vergeltungsmaßregeln Badens schuld war, so hatten sich Schaffhausen und Thurgau auf Betreiben des Vororts hin und um die sequestrierten Güter im Nellenburgischen so rasch als möglich frei zu bekommen, bereit erklärt zur Übernahme von zwei Dritteln der Aversalsumme, die Baden, falls überhaupt die Differenzen durch einen Pauschalbetrag beglichen werden sollten — über des Aargaus letztes Angebot (138 000 Gl. = 110 000 Gl. für das Fricktal + 28 000 Gl. für Sion) hinaus fordern würde, sofern die Gesamtforde-

Fürsprache einverstanden, lehnte jedoch einen schiedsrichterlichen Entscheid der Tagsatzung für den Fall, daß keine gütliche Einigung zustande käme, ab. Dem gegenüber behielt der Vorort, sofern durch die Haltung des Aargaus der Zweck der eidgenössischen Einwirkung nicht erreicht werden könnte, der Tagsatzung den endgültigen Entscheid vor (5. Februar 1818). Als eidgenössischer Bevollmächtigter wurde der schon vor einiger Zeit zu dieser Mission ernannte a. Bürgermeister v. Escher nach Karlsruhe gesandt, dem die Beseitigung des allgemeinen Sequesters, außer gegenüber dem Aargau, rasch gelang. Dagegen war die Aufhebung der seit Jahren bestehenden Beschlagnahme der Nellenburger Besitzungen nicht erhältlich. Dem eidgenössischen Unterhändler blieb nur die badischerseits gebotene Alternative, sofort auf die Grundlage des 1810 mit Württemberg verhandelten Inkamerationsvertrags über die Nellenburger Epaven einzutreten oder auf diese Zusicherung hin zuerst über die aus dem Lünéoviller Frieden und Regensburger Rezeß sich ergebenden schweizerischen, bzw. aargauischen Verbindlichkeiten zu unterhandeln. v. Escher wählte letzteres unter vorörtlicher Zustimmung. Zur Prüfung der badischen Akten sandte der Vorort im Einverständnis mit dem Aargau den als sachkundigen, besonders geeigneten Appell.Gerichtspräsi. Jehle nach Karlsruhe, bzw. Freiburg. Da Baden mit der systematischen Steigerung seines Druckes fortfuhr und sogar Freigabe des gesamten Stiftsvermögens Sädingens und Beuggens verlangte (Juni 1818), wurde der Konflikt vor die Tagsatzung gebracht, die dem vorörtlichen Standpunkt (Bern) beipflichtete und sich den endgültigen Schiedsspruch vorbehielt (24. Juli 1818), sowie das von ihrer Kommission vorgeschlagene Verfahren sanktionierte (28. Aug. 1818): Der Vorort möge die eingefädeltete Untersuchung des landständischen Rechnungswesens fortsetzen lassen und zur Liquidation des friedtälischen Abrechnungsgeschäfts durch eine Aversalsumme den geeigneten Augenblick wahrnehmen und gegebenenfalls Verfahren und Pauschalbetrag bestimmen, unter Mitwirkung der interessierten Kantone; der Vorort erhält weiterhin den Auftrag, sich um die Befreiung der sequestrierten Besitzungen Schaffhausens, des Thurgaus und Zürichs zu be-

---

rung 200 000 Gl. nicht überstiege (Konferenzen zu Bassersdorf vom 18. IV., 2. XI. 17). Offenbar war der Aargau einem solchen Aversalausgleich grundsätzlich nicht abgeneigt (Instruktion zur Konferenz in Bern auf 27. Jan. 1818). Das Auskunftsmittel erwies sich jedoch als zu einfach. U U 1, Friedt. Abrechn. 1816—18.

mühen, doch getrennt von den aargauischen Angelegenheiten und unter stillschweigender Ablehnung der vom badischen Hofe fälschlich angesprochenen Gesamtverbindlichkeit der Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung behält sich das „Abschließliche“ vor, sofern keine Einigung in der Festsetzung der Aversalsumme zustande käme oder sonstige unvorhergesehene Schwierigkeiten sich ergäben oder der Vorort sich vor Maßnahmen gestellt sähe, die nicht in seiner Kompetenz lägen. Die Tagsatzung billigte auch die mit der konsequent bleibenden Stellungnahme des Aargaus im großen und ganzen übereinstimmenden Kommissionsanträge zu den einzelnen Streitobjekten.<sup>39</sup> Der Aargau

<sup>39</sup> Die badischen Forderungen sind zusammengefaßt zuerst in der Note des Gesandten v. Jttner vom 5. Dez. 1816 und wiederholt in der Note v. 6. April 1818 des Ministers v. Versteht; hiezu kommt die Note v. Verstehts vom 18. Juni 1818 betreffend die Freigabe des im Friedtal befindlichen Eigentums der Stifter Sädingen und Beuggen. Mit diesen Ansprüchen setzen sich auseinander die dem Vorort eingereichte „Erörterung“ des Aargaus vom 27. April 1818 (aus Renggers Feder) und das Gutachten der Tagsatzungskommission (Reinhard, Amrhyn, Heer, Müller v. Friedberg, Kirchberger von Roll) vom 27. Aug. 1818. Baden verlangte vom Aargau: 1. und 2. Anteil des Friedtals an den breisgauischen Landeschulden (324 392 Gl. + Zinsrückstände bis 1801 = 9873 Gl. + Zinse von 1801—1818 = 277 263 Gl.) und an der Abrechnung mit der breisgauischen Landeskasse (28 947). Der Aargau anerkennt grundsätzlich die Pflicht des Schuldenanteils; von seinen gegen die Berechnung erhobenen Einwänden ist schon die Rede gewesen. Die Tagsatzungskommission (TK) nimmt grundsätzlich ebenfalls den 11. 3. 1801 als terminus ad quem an, verlangt daher Abzug der Aktivforderungen an Österreich und eine allfällige „Eputation“ für die zwei vorangehenden Jahre. In Bezug auf weitere Einwendungen des Aargaus gegen Mängel der Komptabilität, Nichtanrechnung von Aktiven und dgl. will sie ihr Urteil bis nach fortgeschrittener Prüfung des Rechnungswesens zurückhalten. 3. Rückersatz für das Kloster Sion (124 000 Gl.) — wird nun aargauischerseits gänzlich abgelehnt. Die TK beurteilt die Rechtsfrage zu Gunsten des Aargaus, hält aber eine Aversalsumme oder Einschluß in ein allgemeines Aversum für rätlich, allenfalls unter Berücksichtigung der von Schaffhausen und Thurgau zu Bappersdorf gemachten Anerbieten. 4. Rheinfelder Zollrückstände, d. h. Ersatz für den früheren vom Gesamtbreisgau allein bezogenen Kaiserzoll, und zwar aus „Mäßigung“ nur vom 2. März 1803 an, da der Erzherzog Ferdinand vom Breisgau Besitz ergriffen habe (15 189 Gl. + Zinse ab 1. Jan. 1807) — vom Aargau zurückgewiesen, da dem Vertrag von 1808 zuwider, der als Anfang der Rechnung den 1. Jan. 1807 festsetzt. 5. Beitrag an die Schulden des Stifts Sädingen und der Kommende Beuggen — wird vom Aargau zurückgewiesen, ausgenommen gemäß Lunéville Frieden Art. VIII die übrigen schon bezahlten Schulden, für welche friedtalische Besitzungen als Spezialhypotheken hafteten. 6/7. Vergütung von Gefällsrückständen an beide Stifter bis zum

pflichtete den Bundesbeschlüssen bei, verwahrte sich jedoch wiederum gegen jeden ihn berührenden, ohne seine Zustimmung gefällten Entscheid.

Das Friedtaler Abrechnungsgeschäft trat in sein letztes Stadium, indem ohne unmittelbares Zutun der Eidgenossenschaft eine Einigung zustande kam. Am 17. Mai 1819 konnte der Aargau den Vorort ersuchen, keine Schritte mehr zu seinen Gunsten bei Baden zu tun, da eine Übereinkunft bevorstehe. Nach weiteren fruchtlosen Verhandlungen war man nämlich beiderseits zur Einsicht gelangt, daß nur durch eine Pauschalsumme dem Streit ein Ende gemacht werden könne, zumal eine eigentliche Abrechnung infolge der mangelhaften Buchführung der breisgauischen Landstände unmöglich war. Zur Behebung der letzten, die Bestimmung der Aversalsumme und der gegenseitig freizugebenden frommen und milden Stiftungen betreffenden Schwierigkeiten wurden im Einverständnis mit dem Vorort Kengger und Jehle von der aarg. Regierung nach Karlsruhe gesandt, die rasch ans Ziel gelangten. Unterm 27. Juli 1819 kamen zwei Verträge zustande. Gemäß dem ersten, allgemeinen Vertrag verzichtet der Großherzog gegen einen Aversalbetrag von 275 000 Gulden rhein. oder

legalen Anfall an die Schweiz, sowie Pensionsbeitrag für die Angehörigen derselben (jährlich 2420 an Beuggen, 7441 an Säckingen) — beides aargauischerseits abgelehnt, weil dem Staatsvertrag von 1808 § XII zuwider. 8. Ausgleichung über gegenseitig freizugebendes Kirchen- und Stiftungsvermögen — Baden suchte den Art. XII und XV des Staatsvertrages von 1808 eine Ausdehnung zu geben, die ihm gestattet hätte, für einen namhaften Teil des an den Aargau verloren gegangenen Stiftsguts sich am Stiftungsgut im Friedtal schadlos zu halten. Dem gegenüber hält sich der Aargau strikte an den Wortlaut des Vertrags und will nur Ansprachen berücksichtigen, die urkundlich beglaubigt sind. 9. Rückgabe gemäß Regensburger Rezek § XXIX des im Friedtal befindlichen Eigentums der Stifter Säckingen (jährl. Ertrag 29 551 + die vom Aargau erhobenen Ausstände und Naturalvorräte = rund 35 000 Gl.) und Beuggen (jährl. Ertrag 15 085 + aargauischerseits erhobene Vorräte und Ausstände) — vom Aargau selbstredend zurückgewiesen gemäß Lunéville Frieden und Staatsvertrag von 1808. In Bezug auf die Nummern 4—9 unterstützt die TK den Aargau restlos.

Der Aargau stellt folgende Gegenforderungen: 1. Zollrückstände von 1807/13 = rund 10 000 Gl., 2. Schuldposten aus dem Stammvermögen der Kommende Beuggern auf die Provinzialkasse zu Heitersheim errichtet = rund 6 000 Gl.; 3. dem Großherzog zur Last fallender Wiederaufbau der 1817 eingestürzten Brücke zu Kaiserstuhl; 4. Bestätigung der Trennung Kaiserstuhls von Thengen durch Baden. Die TK unterstützt diese Gegenforderungen; für Nr. 2 erwartet sie noch den Beleg.



400 000 Fr. auf alle Ansprüche unter dem Titel Landesabrechnung, auf das Kloster Sion, auf die Rheinfelder Zollrückstände von 1803 bis 1807, auf die im Aargau befindlichen Besitzungen der Stifter Sädingen und Beuggen, auf deren rückständige Einkünfte sowie auf Beiträge zu deren Schulden und Pensionen, und anerkennt die Rheinfelder Zollrechnungsrestanz von 9776 Gl. zu Gunsten des Aargaus.<sup>40</sup> Der bisher bestehende Sequester auf gegenseitiges Staats- und Korporationseigentum wird aufgehoben und beschlagnahmte Einkünfte deren Eigentümern zurückerstattet. Die zweite Übereinkunft bildet eine Ergänzung zu den Art. XII und XV des Staatsvertrags von 1808 zwecks Behebung der wegen Herausgabe, bezw. Auswechslung frommer und milder Stiftungen entstandenen Differenzen. Die weltlichen und geistlichen Stiftungen und Korporationen im Fricktal, beziehungsweise im Breisgau, deren Vermögen in ihrem Bestande von 1802 dem Aargau, bezw. dem Großherzogtum verabsolgt oder an dieselben so weit möglich ausgetauscht werden soll, werden mit Namen aufgeführt. Gegen ein weiteres, aargauischerseits zu bringendes Opfer von 15 000 Gulden entsagt Baden seinen Ansprüchen auf folgende, besonders umstrittene Stiftungen: Chorpräsenzstiftung, Custorie, Jahreszeitenamt und Fabrikamt, Dekan Freyische Stiftung, Pfarrer Gerberische und Pfeifferische Recollectionsstiftungen, Fridolin- und Rosenkranz Bruderschaft zu Sädingen; Maria Himmelfahrtsbruderschaft zu Todtmoos; Freiherr v. Kollische Stiftung für die Kapuziner in Waldshut, die v. Kollische Fräulein Stiftung. Alle im Vergleich nicht ausdrücklich genannten Stiftungen sollen ohne weiteres als gänzlich unangefochten angesehen und freigegeben werden. Zur Liquidation des Vermögensaustauschs sollen gegenseitig Kommissarien bestellt werden, die spätestens 14 Tage nach der Ratifikation ihre (langwierige!) Arbeit zu beginnen haben. Der GRat genehmigte die Verträge gemäß Antrag der begutachtenden Kommission am 16. August 1819. Die Tagsatzung bestätigte ebenfalls die beiden Übereinkünfte und legte auch der sofortigen Vollziehung derselben kein Hindernis in den Weg (2. Sept. 1819), trotzdem Baden den Sequester auf die Nellenburger Besitzungen Schaffhausens, des Thurgaus und Zürichs nicht aufhob.<sup>41</sup> Der Großherzog war also nicht gewillt, auf den Gebrauch

<sup>40</sup> Siehe Anmerkung 39.

<sup>41</sup> Großherzog Karl hatte sich anno 1811 bereiterklärt, die Nellenburger Epaven herauszugeben, sobald die Stonerfrage zu seiner Zufriedenheit gelöst sein

des Epavenrechts zu verzichten — da es nun nicht in seinem Interesse lag. Wenn der eben in den Besitz des Breisgaus gelangte Kurfürst Karl Friedrich die Schweiz versicherte (anfangs 1806), das Inkamerationsprinzip niemals auf sie anzuwenden, so geschah dies in Rücksicht auf die ihm gemäß Regensburger Rezeß zufallenden, nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in der Schweiz befindlichen Besitzungen der breisgauischen Klöster (säkularisiert 1806). Seit 1810 besaß er in den epavierten Gütern im Nellenburgischen ein Mittel, in seinem Konflikt mit dem Aargau auf diesen einen Druck auszuüben; umgekehrt hintertrieb er — wenigstens nach aargauischer Version — die Beilegung seiner Anstände mit dem Aargau, um aus den sequestrierten Nellenburger Besitzungen so viel als möglich herauszuholen. Da der Austrag mit dem Aargau, obwohl für Baden verhältnismäßig günstig, die überspannten Forderungen des Großherzogs nur in bescheidenem Maße erfüllte, so waren die strittigen Vermögensobjekte nur nach weiteren langwierigen und unter namhaften Opfern seitens der beteiligten Kantone erhältlich.<sup>42</sup>

werde. Anno 1813 machte er dieselbe Bereitwilligkeit abhängig von einer ihn befriedigenden Lösung des Sioner und Friedtaler Geschäfts.

<sup>42</sup> Das Abrechnungsgeschäft behandelt auch — unter Betonung des badischen Vorgehens — Herm. Baier in der schon genannten Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins (N. Folge 50. Bd. Heft 2/3, 531 ff.). Baier kommt zu dem Schlusse, daß Baden, dessen Forderungen rechtlich auf sehr schwankendem Fuß gestanden hätten, mit dem Ergebnis der Abrechnung habe zufrieden sein können. Als ein Haupthindernis der Einigung wird der Umstand bezeichnet, daß die badischen Unterhändler nie mit zuverlässigen Zahlen zur Hand gewesen seien; bald habe man 264 613 Gl., bald 628 879, bald 962 995, bald fast 3 Millionen fordern zu können geglaubt — „und dabei wollte man vom Verhandlungsgegner noch ernst genommen werden“ (S. 572).

Der Streit des Thurgaus, Schaffhausens und Zürichs um ihre Nellenburgischen Güter und Gefälle fand unterm 24. Dezember 1820 seine Erledigung;  $\frac{3}{5}$  gingen an die Städte zurück,  $\frac{2}{5}$  behielt Baden. S. auch Baier in der oben genannten Zeitschrift, pag. 577 ff.

Schon früher war eine Übereinkunft zwischen der Schweiz und Württemberg zustande gekommen (29. August 1813), betreffend die im Königreich Württemberg gelegenen und daselbst inkamerierten Besitzungen und Gefälle schweizerischer Stiftungen (z. B. des Klosters Muri). Darnach gab Württemberg alle eben genannten Besitzungen, die einzelnen Kantonen, weltlichen und geistlichen Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden und Korporationen und Privaten der Schweiz angehörten und von Osterreich inkameriert worden waren, ungeschmälert zurück, von den Gütern und Gefällen schweiz. Stifter u. Klöster nur die Hälfte. Diese Übereinkunft sollte

## Einnahmen und Ausgaben.

Bilanz. Für das Finanzgebaren galt im ganzen die Maxime, daß „man in einem wohlverwalteten, besonders republikanischen Staat mit unendlich größerer Sorgfalt bedacht seyn müsse, die Staatsbedürfnisse zu vermindern als die Einkünfte desselben zu vermehren.“<sup>43</sup> Dank dieser Spartendenz war es möglich, trotz den nicht überreichlich fließenden Einnahmequellen und trotz einigen beträchtlichen Leistungen (Staffelegg, Armenfonds) einen bescheidenen Überschuß zu erzielen. Zu Beginn der Epoche betrug das bewegliche Vermögen 156 000 Franken, anfangs 1813 rund 725 000. Der Zuwachs ist allerdings nicht als reines Mehreinnehmen zu betrachten, da zur Bestreitung der Auslagen auch Zuschüsse aus dem Staatsvermögen (z. B. vom Erlös verkaufter Immobilien) verwendet wurden und außerdem in Betracht gezogen werden muß, daß das Frichtaler-Abrechnungsgeschäft infolge der langwierigen Liquidierung die Vermittlungs-epoche nicht mehr belastete, sondern erst die Restaurationszeit. Der durchschnittliche Reinertrag dürfte daher nur etwa auf jährlich 20 000 bis 30 000 Fr. ansteigen. Einen beinahe katastrophalen Rückschlag bedeuteten die bewegten Jahre 1813/15, indem für rund 565 000 Fr. Schulden gemacht werden mußten, wozu dann noch weitere Verbindlichkeiten kamen (kleine Kantone, Frichtaler Geschäft).

Um dem Vorwurf verschwenderischen Haushalts die Spitze abzubrechen, führte die Regierung in den Staatsrechnungen von 1807

---

aber nicht angewendet werden auf die von der Krone Württemberg während der Unterhandlungen an Baden abgetretenen Landsteile (1810) Kaiser, 525/26. Unterm 9. Juli 1830 erfolgte die Liquidation der Entschädigungsforderung des Stifts Muri an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen.

Kein privatrechtlicher Natur war die Forderung der Stadt Baden an den Prälatenstand des Breisgaus und die gesamten breisgauisch-elsässischen Stände (5000 Gl. v. Jahre 1611, 6000 v. J. 1620). Als Unterpand waren Einkünfte und Gefälle von St. Blasien verschrieben. Nach resultatlosen Verhandlungen wurden die fürstäblichen Besitzungen vom Bezirksgericht Zurzach mit Arrest belegt. Der Fürstabt bewirkte durch Vermittlung Barons v. Crumpipen das Eingreifen des Landammanns. Die aarg. Regierung wollte in einigem entgegenkommen, ohne Erfolg. Der Kurfürst als Nachfolger des Fürstabtes erlangte die Aufhebung des Arrests durch den Landammann. Am 28. Januar 1807 kam der Ausgleich zustande, wonach der Großherzog  $\frac{3}{4}$  der Schuld übernahm (8250 Gl.). U U 1 C; Kaiser 520/21.

<sup>43</sup> Bericht der Rechnungsprüfungskommission von 1804.

an eine ängstliche Scheidung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von den außerordentlichen durch. Als ordentliche Einnahmen und Ausgaben werden die regelmäßig wiederkehrenden betrachtet, wie Feudalabgaben, Erträgnisse der Domänen, Regalien, Auflagen, Gebühren und Bußen; bezw. die Kosten des verwaltungstechnischen Apparats, der Unterhalt von Gebäuden, Straßen, Brücken, Dämmen. Unter den außerordentlichen Einnahmen, bezw. Ausgaben figurieren: Erlös von verkauften Staatsgütern, Kapitalablösungen, zurück-erstattete Vorschüsse, ausnahmsweise einmal ein Kriegssteuerrest von rund 50 000 Fr.; anderseits Kapitalanlagen, Ankäufe von Liegen-schaften, Neubauten, neue Straßen, Brücken und Dämme. Hiernach betragen die ordentlichen Einnahmen für 1807/14 durchschnittlich 590 000 Fr., die ordentlichen Ausgaben rund 530 000 Fr. Der hier angewendete Begriff außerordentlicher Ausgaben wurde jedoch, z. B. von der Rechnungsprüfungskommission für 1813 mit Recht als zu eng betrachtet, da mindestens neue Gebäude, Straßen, Brücken usw. zum normalen Staatsbedarf zu rechnen seien.<sup>44</sup>

	Einnahmen.*			total (inbegr. Gewinn od. Verlust auf Preisen)
	in Naturalien	in Geld		
1803/04	224 991	626 682		851 674
1804/05	478 350	656 373		1 134 724
1805/06	601 202	623 246		1 234 543
	Verfallen vor dem Rechnungsjahr	außerordentl. Einnahmen	ordentliche Einnahmen	total
1807	493 334	154 988	528 526	1 144 688
1808	527 375	106 468	558 491	1 170 077
1809	462 382	48 219	516 991	1 046 924
1810	468 160	109 470	628 549	1 223 857
1811	613 900	189 364	703 921	1 508 853
1812	767 140	110 307	654 456	1 547 268
1813	893 118	86 725	607 934	1 580 273
1814	868 025	291 389**	515 715	1 647 209
	Ausgaben.*			
	in Naturalien	in Geld	total	Saldo
1803/04	101 133	484 767	585 901	265 772
1804/05	232 317	574 116	806 434	328 289
1805/06			986 598	247 945



**Einnahmen.** Die durchschnittlichen Reineinnahmen der Jahre 1804/14 ergeben folgende Beträge (auf Tausender abgerundet):

Privatrechtliche Erträge:		Einkünfte öffentlich rechtlicher Natur:			
Bodenzinsen und Zehnten		Regal. u. Monopole:		Abgaben:	
(schwankend)	234 000	Salz	70 000	Ohmgeld	33 000
Domänen	27 000	Zölle (meist		Emolumente,	
Kapitalzins (von 1807 an		stabil)	40 000	Gerichts-	
Bodenzins- und Zehnt-		Postregal		gebühren,	
gelder inbegriffen)	25 000	(meist sta-		Bußen	20 000
Forstwesen	14 000	bil)	23 000	Kloster-	
		Münz	3 000	beiträge	11 000
		Bergwerke	1 500	Armen-	
				unterstüt-	
				zungsgel-	
				der	6 000
				Erbchafts-	
				steuer	5 000

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die privatrechtlichen Einkünfte mehr als die Hälfte der ordentlichen Einnahmen ausmachten, etwa  $\frac{4}{7}$ . Bei dem starken Einschlag an Naturaleinkünften war ein gemischtes Finanzsystem gegeben; neben der Geldwirtschaft wurde das Naturalsystem beibehalten. Die ersten Staatsrechnungen führen die Einnahmen und Ausgaben in barem Geld und in Naturalien getrennt auf (bis 1806). Als zweite Einnahmengruppe folgen die Regalien und Monopole, die zusammen etwa 120 000 bis 140 000 Fr. eintrugen, also etwa  $\frac{2}{7}$ . Die dritte Gruppe bilden die Abgaben, und zwar a) die Gebühren (Emolumente, Gerichtstagen, Bußen); b) die Steuern, indirekte (Ohmgeld, Rekognitionen, Schenkungs- und Erbschaftsteuer); direkte (außerordentliche Kriegsteuer, Reservegelder, Klosterbeiträge): zusammen ungefähr  $\frac{1}{7}$ . Die Gering-

	Verfallen vor d. Rechnungsjahr	außerordentl. Ausgaben	ordentliche Ausgaben	total	Mehreinnahmen
1807	244 512	111 982	460 711	817 206	327 481
1808	202 992	145 387	478 743	887 123	342 954
1809	128 728	116 588	526 037	771 354	275 569
1810	211 070	101 712	526 922	839 706	384 151
1811	238 886	170 984	522 266	932 137	576 696
1812	189 850	138 089	494 147	822 067	725 200
1813	168 947	132 378	579 674	881 000	699 273
1814	171 801	305 437	629 808	1 107 046	540 161

\* In a. Schw. fr. (£). \*\* Infl. Emprunt v. 206 000 £.

fügigkeit dieser aus dem Privatbeutel fließenden Staatsauflagen zeigt, daß sich die Aargauer Volksregenten ein nicht allzubeschwerliches Finanzregime auswählten.

Privatrechtliche Einkünfte. Zehnten und Bodenzinse. Diese in ihrem Ertrage fast gleichmäßigen Einnahmen waren für die Staatsfinanzen von fundamentaler Bedeutung, da sie nahezu die Hälfte der regulären Einkünfte überhaupt ausmachten. Das Bodenzinskapital betrug nach vierjährigem Durchschnitt 1803/7 = 2 254 000 Fr., dasjenige der Zehnten 2 800 000 Fr. Gering war der Zuwachs durch Ankauf. Dagegen wurden bis 1814 abgekündet: an Bodenzinsen 289 267 Franken; an Zehnten 1 043 786 Fr. Mitunter ergaben sich Verluste beim Verkaufe der Naturalien als Folge der obrigkeitlichen Absicht, die Preise zu Gunsten der konsumierenden Bevölkerung zu regulieren; deshalb riet die großrätliche Kommission, so anno 1813, der Regierung, auch der Spekulation einigen Spielraum zu gewähren, damit der Staat vor Verlusten auf Fruchtpreisen bewahrt bleibe.

Kapitalzinse.<sup>45</sup> Diese rührten von vielerlei Zinsschriften her: 1. von gewöhnlichen Staatskapitalien; 2. von verkauften Staatsgütern; 3. von Bodenzins- und Zehntloskaufsgeldern; 4. von Gantterminen (nur im Fricktal). Die Zinsschriften von frommen Stiftungen des Fricktals wurden vom Staatszinsrodel abgeschrieben. Im übrigen hatte laut Organisationsgesetz der Finanzrat dafür zu sorgen, daß die angelegten und neu anzulegenden Kapitalien von den Schuldnern — unter ihnen auch Privatpersonen — die erforderliche Sicherheit erhielten. Die zinsbare Kapitalsumme sollte nie vermindert werden.

Domänen.<sup>46</sup> Gebäude und Grundstücke stellten zu Beginn der Epoche einen Wert von rund 800 000 Fr. dar, ohne die auf etwa 300 000 Fr. geschätzten Waldungen. Einen bedeutenden Zuwachs erhielt der Kanton später durch die Besitznahme der Güter und Gebäude von Leuggern, Olsberg und Sion im Betrage von rund 200 000 Fr. Die Besorgung war den verschiedenen Schaffnern o. den Bezirksverwaltern anvertraut (Aarau, Aarburg, Kastelen, Biberstein, Königsfelden, Laufenburg, Laufenburg-Schaffnerei, Lenzburg, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach, Kulm). Bewirtschaftet wurden die Domänen entweder in Regie oder durch Verpachtung. Welche Art der Nutzung vor-

<sup>45</sup> § 2 (Kapitalien) A, B.

<sup>46</sup> § 3 A—E.

zuziehen sei, darum drehte sich ein unablässiger Streit. Der Umstand, daß die an sich beträchtlichen Domänen damals einen verhältnismäßig geringen Ertrag abwarfen, nahm die der staatlichen Regie abgeneigte bäuerliche Opposition zum Anlaß, auf eine durchgreifende Verpachtung zu dringen oder auf Veräußerung, wozu der GRat verfassungsmäßig die Bewilligung und nach erfolgtem Verkauf die Sanktion zu erteilen hatte. Die Rechnungsprüfungskommission pro 1808 z. B. wies darauf hin, daß die verpachteten Güter 4 % der Anschlagssumme ergaben, während die unverpachteten keinen Gewinn abwarfen, ja nicht einmal die Kosten herauschlagen ließen. Die unverpachteten Güter hätten, bei der neuen niedrigen Taxation und unter Auslassung der darauf befindlichen Gebäude auf 264 000 £ geschätzt, bloß 19 133 £ gegen 20 137 £ Unkosten ergeben, also einen Verlust von über 1000 £ statt eines zu erwartenden Gewinnes von ca. 13 000 £. Die Regierung, in Übereinstimmung mit dem Finanzrat, stand einer Verpachtung oder Veräußerung nicht unbedingt entgegen, wie dies die vielfachen vom GRate sanktionierten Güterverkäufe beweisen. Bis zum Jahre 1809 verblieben unverpachtet nur noch die Domänen von Königsfelden und Kastelen, sowie die Schloßreben von Lenzburg, Biberstein und Fried, ebenso die damals neu hinzukommenden Domänen von Leuggern, Olsberg und Sion. Aus verschiedenen Gründen sah sich die Regierung bewogen, diese Güter selbst zu bewirtschaften. Einmal habe die Erfahrung gezeigt, daß die verpachteten Güter von den Pächtern ausgenützt und nach abgelaufener Pachtzeit in minderwertigem Zustande dem Staate zurückgegeben würden. Wichtiger noch sei der Umstand, daß die unverpachteten Güter nicht so schlecht rentierten, wie es die gegnerische Kritik darstelle. Eine objektive Würdigung dürfe nicht übersehen, 1. daß die anno 1798 erfolgte Schätzung viel zu hoch sei und eine künftige eidliche Schätzung — wozu es allerdings nicht kam — geringer ausfallen würde; 2. daß die Schlösser und andere Gebäude nicht in Anschlag gebracht werden dürften, da sie keinen reellen Ertrag abwürfen, sondern im Gegenteil noch bedeutende Unterhaltskosten verursachten, und ebensowenig die Besoldungen der unentbehrlichen Schaffner; 3. daß zum Maßstab der Rentabilität nicht ein einzelner Jahresertrag, wie es seitens der Prüfungskommission geschehe, sondern der Durchschnitt einer Reihe von Jahren genommen werden müsse; 4. daß außerordentliche Umstände, wie Mißwachs, Hagelschlag und dgl. das Resultat einzelner Rechnungs-

jahre unverhältnismäßig stark beeinträchtigten. Auf Ende 1814 wurden die unabträglichen Staatsgüter auf rund 350 000 Fr. geschätzt; die abträglichen auf 394 458 Fr., die nach finanzrätlicher Berechnung durchschnittlich, d. h. auf zehn und elf Jahre bezogen, 19 000 Fr. abwarfen, also nur 715 £ weniger als 5 %.

Verschiedene Dominialkomplexe erforderten die Berücksichtigung besonderer Umstände, die von der gegnerischen Kritik zu wenig beachtet wurden. Dies gilt vor allem für Königsfelden.<sup>47</sup> Eine Verpachtung oder Veräußerung der dortigen Domänen — immer nach dem regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht — sei untunlich; einmal weil dieselben als Stütze des Armeninstituts von diesem nicht füglich getrennt werden könnten; sodann weil deren Ertrag, z. B. pro 1809, alles eingerechnet — namentlich auch die nicht in Anschlag gebrachten, der Anstalt zufließenden Produkte an Obst, Küchengewächsen, Erdspeisen, Hanf — 4½ % ausmachen würden, also mehr als bei den augenblicklichen Zeitumständen ein Landbesitzer nach Abzug der Unkosten und der Kapitalzinse erwarten könne.

Was hingegen Kastelen anbelange, so betrage der Nutzen allerdings nur 1⅞ % (pro 1809). Auch hier liege der Grund hievon nicht in der mangelhaften Besorgung der Güter, sondern einmal in deren unwirtschaftlicher Lage, indem Kastelen, weil zu weit entfernt von Städten, seine Milch nicht absetzen könne, die Mastung aber weniger abträglich sei; sodann in der technisch unvorteilhaften Beschaffenheit eines beträchtlichen Teils der Domänen (zusammen über 40 Jucharten), die, hoch am Berge gegen den Wald hin gelegen, nur mühsam bebaut werden könnten und qualitativ wenig ergiebig seien. Zu Unrecht veranschlage die Rechnungskommission die Rendite auf 1 %, indem sie die Schaffnerbesoldung und den Unterhalt der Gebäude abziehe, trotzdem jene auch bei Verpachtung nicht vermindert werden könnte und die Schloßgebäude in keinem Zusammenhang mit den Domänen stünden. Die 1⅞ % entsprächen also dem Menschenmöglichen. Eine Verpachtung des ganzen Hofes würde somit wegen der schwierigen und kostspieligen Bearbeitung keinen annehmbaren Liebhaber finden; bei stückweiser Verpachtung würde nur das bessere Land einen Pächter finden, was noch schlimmer wäre als Selbstbewirtschaftung. Ebenfowenig könnten die Reben zu Kastelen — etwa 18

<sup>47</sup> Vgl. auch Abschnitt Armenwesen (Königsfelden).



Zucharten — für sich verliehen werden; sie aber allein, ohne die übrigen Güter, zu behalten, hätte den noch größeren Nachteil, daß es alsdann am nötigen Dünger fehlen würde und für die Rebearbeit besondere Hilfskräfte zugezogen werden müßten. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als günstigere Aussichten zur Verpachtung oder zur Veräußerung des Gesamtkomplexes abzuwarten.<sup>48</sup>

Eine besondere Bewandnis hatte es auch mit den Domänen Leuggerns, Olsbergs und Sions. Die Leuggernschen Güter, im Werte von rund 43 000 Fr., wovon 3000 Fr. unabträglich, trugen durchschnittlich 1809/14 nur 1242 Fr. ab (=  $2\frac{4}{5}$  %), also 926 Fr. weniger als 5 %, was nicht nur Fehljahre, sondern auch ihrem beim Anfall an den Kanton verwehrten Zustande zuzuschreiben war. Versuche zur Verpachtung hatten keine annehmbaren Angebote gezeitigt; dagegen versprach die seither bessere Bewirtschaftung namhafte Erfolge. Anno 1818 wurden die Gebäude und Güter, zu deren Verkauf der GRat schon 1807 die Vollmacht erteilt hatte, veräußert zu 91 550 £ (geschätzt 92 007 £). Die Olsberger Güter (abträgliche rund 135 000 Fr., ohne Ertrag rund 10 000 Fr.) warfen  $3\frac{1}{4}$  % ab und waren, ähnlich wie die Königsfelder Domänen, zum Unterhalt des Instituts unentbehrlich. Befriedigend war der Ertrag der Sionschen Güter, zu nahezu 5 % (abträgliche 49 000, ohne Ertrag rund 13 000).

Die hier angedeuteten Auseinandersetzungen decken schlagartig die Schwierigkeiten auf, mit denen die Dominalverwaltung zu kämpfen hatte. Sie widerlegen zum Teil die gegnerische Polemik, die aber ihrerseits den Erfolg hatte, daß der KRat sich je länger je ausgiebiger zur Veräußerung von Staatsgütern entschloß. Einem totalen Verkauf der Domänen stand einstweilen auch die Verpflichtung entgegen, wonach diese als Hypothek der noch ungetilgten helvetischen Schulden dienten. Bis Ende 1806 waren verkauft worden rund 135 000 Fr., bis Ende 1811 (insgesamt) rund 300 000, bis Oktober 1816 für rund 390 000.<sup>49</sup>

<sup>48</sup> Antwort des KRats vom 27. Nov. 1810 auf die Aussetzungen der Rechnungsprüfungskommission pro 1809.

<sup>49</sup> Detailliertes Verzeichnis in den Akten. — Unter den Verkaufsobjekten mögen etwa genannt werden: die Schlösser Brunegg (6050), Baden bei der Brugg (7070), Wildenstein (erst anno 1818 für 69 355); „Rudera“ des Schlosses Kaufenburg nebst einigen Grundstücken (2814, an die Stadt); das Kapuzinerkloster zu Rheinfelden (4675), die dortigen Kommenderiegebäude samt Kirche (zus. mit eini-

Regalien und Monopole.<sup>50</sup> Pulvermonopol. Handel und Fabrikation des Pulvers wurden als Regalien erklärt und der Aufsicht des Kriegsrats unterworfen.<sup>50a</sup> Der Aargau stellte kein Pulver her, sondern bezog es von Bern. Laut Vertrag vom 24. Juni 1805 durften die Aargauer Pulververwaltung und deren Auswäger nur bernisches Pulver einkaufen; der Kleinverkauf sollte stets zu einem für Bern und Aargau gemeinsamen Preis erfolgen. Dafür lieferte Bern dem Aargau das Pulver um 12½ % wohlfeiler als den Kleinverkäufern im Kt. Bern.<sup>51</sup> Den Verkauf regelte eine ausführliche Verordnung des KRats vom 3. Dezember 1804. Darnach bedarf der Verkauf oder die Herstellung von Pulver eines Patents, das der Kriegsrat gegen Ausweis über einen sicheren Aufbewahrungsort und Bezahlung von 16 Fr. auf zwei Jahre ausstellt. Für jeden Bezirk wird ein patentierter Pulververkäufer ernannt. Kein Verkäufer darf auf einmal mehr als 10 Pfund abgeben ohne besondere Bewilligung zum Verkauf eines größeren Quantums. Pulver soll nur an Bekannte und Erwachsene abgegeben werden. Wer mehr als ein Pfund kauft, wird

---

gen Grundstücken rund 9 000 an Private Mai 1813), Johanniter Haus u. Kirche in Klingnau (ca. 1300, bezw. 1600, an die Stadt Kl.); das alte Amthaus in Rheinfelden (2265); die ehemalige Landschreiberei zu Brugg (9346), das sog. Bernerhaus zu Baden (6532); größere Gutskomplexe: Löwenhof (Bez. Aarau 25 101), Itthaler Hof (Bez. Brugg 27 382), Kellerhofgüter zu Sulz und Mettau (7702, 5322), Kellerhof und Meyerhof zu Kaisen (11 280, 14 152), Wydumhof zu Sulz und Mettau (4385, 9566), Kellerhof zu Ittenthal (7676), Hartmatten zu Kaisen (6114), Mühle samt Land zu Eßgen (15 939), Keller- und Bannwartgüter zu Zuzgen und Niederhofen (6060), das Byfanggut (Bez. Zof. 28 140), das ehemalige Pfarrhaus samt Garten in Aarburg (6663); (aus dem Besitz der ehemaligen Komturei Leuggern:) Aumhof bei Klingnau (7110), dortiges Matt-Ackerland und Baumgarten (9806), Hof zu Hettenschwil (7557), Wirtshaus zur Juppen und Land (6453) usw.

<sup>50</sup> Über Post, Münzwesen und Zölle s. Abschn. Wirtschaft. Über den Unterschied von Regalien und Monopolen vgl. Hans Karrer, Das Bergbauregal i. Aargau. Als Hoheitsrechte werden hier wesentliche Bestandteile der Staatsgewalt bezeichnet, wie Gerichtshoheit, Polizeihöheit, Steuerhöheit; auch das Münzrecht und die Post, soweit sie nicht auf der Stufe eines Regals verblieben seien. Die eigentlichen Regalien werden geschieden in grundherrschaftliche (Bergbau, Jagd und Fischfang) und in gewerbliche Regalien oder Monopole, die sich auch zum privaten Betrieb eignen (Salz- und Pulverhandel).

<sup>50a</sup> Das Salpetergraben wurde im Aargau nicht als Regal angesprochen, sondern freigegeben (9. IV. 1810). C 1 B 38.

<sup>51</sup> K 5, U Nr. 30.

in ein besonderes Buch eingetragen. Der Ertrag des Pulverhandels war unbedeutend und litt unter fraudulöser Verwaltung.<sup>52</sup>

Salzhandel.<sup>53</sup> Dieses Regal stand in Rücksicht auf den Ertrag obenan (durchschnittlich 70 000 Fr.). Die Bestimmungen des Finanzgesetzes in Bezug auf den Salzhandel (II. Tit. C 38/43) waren insofern schon antiquiert, als der Kanton bereits sich zum Regiebetrieb entschieden hatte und niemand mehr daran dachte, davon abzukommen.

Laut Defensiv-Allianz und Militärkapitulation war die Schweiz zur Abnahme von 200 000 Zentner französischen Salzes verpflichtet; der Pflichtteil des Aargaus betrug 20 000 Zentner. Bei Anlaß der

---

<sup>52</sup> Pulververwalter und zugleich Zeugwart auf Harburg war Johann Franz Strauß v. Lenzburg, ein Parteigänger der Altberner (Unterführer im Stedli-krieg!), der sich allerlei Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen ließ und sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen suchte (Februar 1809). Zur Feststellung der Verfehlungen wurden die Kleinträte Herzog und Zimmermann, sowie die Großräte Major Pfleger und Hauptmann Bächli (lauter Vertreter der Aarauerpartei!) als Kommissäre auf die Festung abgeordnet. Es ergaben sich verschiedene Veruntreuungen, sowie ein nicht genauer kontrollierbares Manko in der Pulverrechnung von 4215 Fr., wofür an Stelle des vergeldstagten Strauß dessen Bürgen aufzukommen hatten. Die nachweisbaren Delikte überwies man, unter Umgehung Zofingens, zuerst dem Bezirksgericht Aarau und nach dessen Ablehnung einem Kriegsgericht, das den inzwischen eingefangenen Delinquenten zu 12 Jahren Kettenstrafe verurteilte, und zwar wegen Veruntreuungen im Betrage von 497 Fr. 6 Bz. (April 1811). Diese Summe war der Erlös gewesen aus verkauftem Metall einer Kanone, die Strauß in Stücke hatte zersägen und unter Angabe, es handle sich um Seife (Strauß betrieb auf Harburg eine Seifensiederei!) hatte fortschaffen lassen. Schon im Mai 1814 begnadigte der GRat den mehr als sechzigjährigen und kränklichen Häftling, und zwar auf 1. Januar 1815 und unter dem Vorbehalt, daß er durch die Lenzburger Behörden bis 1817 beaufsichtigt würde. — Im September 1815 wandte sich Strauß zwecks Entschädigung gehabter Auslagen für Bern an den dortigen Geheimen Rat. Aus dem Gutachten, das der frühere aarg. Regierungsrat und Kriegsrat Ludwig May von Perroy bei diesem Anlaß abgab, geht hervor, daß Strauß seine Stelle der Protektion Mays und Dolders zu verdanken gehabt hatte. Sodann erklärt sich May überzeugt, daß an der Strafverfolgung politische Leidenschaft mitgespielt habe.

Auch der Vorgesetzte Straußens, Zeughausdirektor Müller von Zofingen, wurde wegen Vernachlässigung anvertrauter Effekten verurteilt, erst zu sechs Jahren Zuchthaus, dann — nach Revision des 1. Urteils — zu 2 Monaten Hausarrest und den Kosten (Jan. 1812). K V, Bd. III 1811/15. PKrR I, a. v. O. Geheimrats U. XXXIV, Bern, Sept. 15.

<sup>53</sup> § 7 (Salzwesen) U, B. — GRU 1803.

ersten Tagatzung wurden die nötigen Verträge, ein Lieferungs- und ein Transporttraktat, zwischen dem Vertreter des Hauses Cattoire-Dusquesnoy et Comp. in Paris — als Verwalter der französischen Salzwerke und mit dem Verkauf in der Schweiz beauftragt — und den Ehrengesandten des Aargaus vereinbart (12. September 1803). Laut Lieferungsvertrag waren die französischen Salzverwalter verpflichtet, dem Aargau das pflichtige Salz aus den Werken des Departements de Meurthe mit einer Zugabe von 2 %, fein gekörnt, wohl ausgekocht, gelagert und in den dazu nötigen Fässern zu liefern. Der Preis pro Zentner Markgewicht, das Faß inbegriffen, betrug fr. 5.15, bei Mehrbedarf und nach dreimonatiger Voranzeige nur fr. 4.50. Weitere Paragraphen betrafen die Zahlungsbedingungen. Der Vertrag sollte zunächst drei Jahre dauern, konnte aber je nach dem Belieben des Aargaus auf 6 oder 9 Jahre verlängert werden, sofern die Salzverwaltung sechs Monate zuvor davon benachrichtigt wurde. In ähnlicher Weise regelte der zweite Vertrag den Transport des Lothringersalzes. Die Kosten pro Zentner bis Basel waren auf 5 Franken festgesetzt, auch bei allfälligem Mehrbezug. Der KRat genehmigte beide Verträge (10. Oktober 1803). Er hatte sich indessen in Bezug auf den inländischen Vertrieb für die Salzpacht entschieden (25. August 1803) und zu diesem Zwecke einen mit der Firma Stettler, Zimmermann und Falcini und Comp. vorbereiteten Pachtvertrag genehmigt. Der vierundzwanzig Paragraphen umfassende Pakt überträgt den Salzhandel im Kanton ausschließlich der genannten Firma auf 9 Jahre. Zu Beginn des letzten Jahres hat die beidseitige Erklärung zu erfolgen, ob der Vertrag zu verlängern sei oder nicht. Die Regierung überläßt den Pächtern unentgeltlich alle für die Salzniederlagen bestimmten obrigkeitlichen Gebäude unter der einzigen Bedingung, dieselben in brauchbarem Zustande zu erhalten. Sodann verspricht sie den Salzpächtern Befreiung von Auflagen oder Zöllen im Innern oder an der Grenze des Kantons, sowie den Schutz gegen Schleichhandel oder Salzverkauf außerhalb der Auswägerstellen. Endlich gewährt sie den Vertragspartnern ihren Beistand bei allfälligen Mißhelligkeiten mit den Salzfactoren. Andererseits sind die Pächter gebunden an die unterm 12. September mit der fränkischen Régie des Salines und dem Haus Cattoire & Co. abgeschlossenen *Traité de vente et de transports des Sels*; sie verpflichten sich weiter, den in den Magazinen vorfindlichen Salzvorrat zu übernehmen zum selben



Preis wie das franz. Salz franco Basel, und zwar jährlich 8000 q bis zum gänzlichen Verbrauch des Vorrats. Zu Abänderungen im bisherigen Salzwesen sind die Pächter ohne kleinrätliches Einverständnis nicht ermächtigt; dagegen behält sich die Regierung die Vermehrung der Salzbüten vor und ernennt auch die Salzfactoren aus einem doppelten Vorschlag der Pächter. Diese sind ferner verpflichtet, den Preis des Salzes pro Pfund zu 16 Unzen Markgewicht für den ganzen Kanton auf 12 Rappen festzusetzen; falls die Regierung nach drei oder sechs Jahren einen billigeren Preis von Frankreich erlangen kann, sind die Pächter gehalten, den daraus resultierenden Mehrerwerb dem Aargau alljährlich über den Pachtzins hinaus einzuhändigen. Der jährliche Pachtzins ist auf 56 000 Fr. festgesetzt, zahlbar in vier Raten und in gegenwärtig anerkanntem Münzwert. Streitigkeiten, die sich aus der Verpachtung zwischen Regierung und Pächtern ergeben, sollen durch das Administrationsgericht summarisch entschieden werden. Die Regierung legte, unter dem Druck der Opposition und unter Verwahrung ihrer Rechte, die Salztractate dem GKate vor, der zur Begutachtung eine aus Rothpletz als Präsidenten, Appellationsrichter Bertschinger, Friedensrichter Laubacher, Stadtkammann Frey von Aarau und Appellationsrichter Baldinger bestehende Kommission einsetzte. In dem von Rothpletz verfaßten Gutachten wird der Pachtvertrag abgelehnt, unter Hinweis auf formelle und sachliche Mängel. Als Formfehler wird zum Beispiel angeführt, daß der Pachtvertrag von neun Jahren sich auf den französischen Vertrag von bloß drei Jahren stütze und ohne besonderen Anlaß über die Amtsdauer des gegenwärtigen KRats hinausreiche. Weiterhin wird gerügt, daß trotz grundsätzlicher Annahme des Pacht-systems die Verpachtung nicht öffentlich vorgenommen worden sei, wobei, wie die Kommission erfahren habe, höhere Angebote erfolgt wären. Sodann verstoße die Bestimmung, daß Streitigkeiten zwischen den beiden Kontrahenten vom Administrationsgericht zu entscheiden seien, gegen das Dekret vom 23. Juni 1803, wonach derartige Differenzen einem eigenen Tribunal unterworfen werden sollten. Als materiellen Mangel erachte die Kommission vor allem den zu niederen Pachtzins, da der Salzkonsum höher sei, als er bei Abfassung des Traktats angenommen wurde. Nebenbei wird auch die Bevorzugung außerkantonalen Elemente gerügt, ohne daß dabei auf Gegenrecht gehofft werden könnte. Die Kommission empfahl eine bessere Wahrung der Staats-

interessen, sofern nicht Selbstverwaltung vorgezogen würde. Das Gutachten schlug ein; während der KRat ohne weiteres die Lieferungsverträge annahm, wies er den Pachtvertrag mit dem Ausdruck des Mißfallens zurück und empfahl Übernahme durch den Staat (31. Oktober 1803), was dann auch geschah. Die Angelegenheit hatte noch ein kleines finanzielles Nachspiel infolge der Entschädigungsansprüche der durch die einseitige Aufhebung des Salzvertrags geschädigten Pächter, die im stillen befriedigt wurden.<sup>54</sup>

Die Durchführung der Salzversorgung vollzog sich ohne Schwierigkeiten, nur gegen den Schleichhandel waren besondere Maßnahmen nötig (so 7. Nov. 1803, 4. Jan. 1805, 25. Mai 1808).<sup>54a</sup> Die Salzeinnahmen bestätigten die Erwartungen der Pachtgegner. Auch der laut Finanzorganisation vorgeschriebene Salzfonds wurde angelegt und betrug in den letzten Jahren der Epoche stets 260 000 Fr.

Neben dem französischen Salz<sup>54b</sup> wurde auch bayrisches bezogen und zu diesem Behufe mit dem kgl. bayr. Salzhandlungskommissariat, dem Hause Clais & Co., ein Lieferungsvertrag auf drei Jahre abge-

<sup>54</sup> Unterm 16. Nov. reklamierten die Stettler & Co. eine Entschädigung und schlugen ein Schiedsgericht dazu vor, worauf sich der KRat nicht einließ, da er die Sache im geheimen reglieren wollte. Am 18. Nov. erhielt Stettler 85 Louis d'or für gehabte Auslagen, und laut Geheimprotokoll wurde der Firma Stettler, Falcini, Zimmermann & Co. 8 000 Fr. bewilligt, dazu noch 200 Fr. Reisekosten für Stettler. Die Abfindungssumme wurde Oberst Stettler in Schafisheim in einem „Kistli“ zugesandt, nicht durch Anweisung auf Salzfactoren, damit „in keinem Fall nichts ostensibles zum Vorschein komme.“ Die beiden als Associés beteiligten Hünnerwadel von Lenzburg (Hünnerwadel-Tobler und Gottlieb Heinrich Hünnerwadel) schenkten ihren Anteil = 1984 £ dem Staate zum Ankauf von Waffen (28. April 1804) mit der bezeichnenden Begründung, „Aargaus Einwohnere (:wenigstens ein großer Teil:) haben gezeigt, daß Ihnen solche nicht nur ruhig dürfen anvertraut werden, sondern daß sie solche im Fall auch mit Ehren und zum Heil des lieben Vaterlandes zu tragen wissen.“ Unterm 1. Mai wird die Gabe verdankt — 300 Gewehre seien angekauft worden und sollen auf 1200 ansteigen; der zurückerstattete Betrag sei jedoch wieder in die Salzkasse geflossen. Geheimarchiv, Akten.

<sup>54a</sup> Unter letztem Datum bevollmächtigte der KRat den Finanzrat nicht nur zur Verschärfung des Überwachungsdienstes, sondern auch zu geeigneter Kontrolle der Salzabgabe der Salzbüten in all den Grenzgemeinden (z. B. i. Bez. Laufenburg), wo diese Maßregel sich als nötig erweisen sollte.

<sup>54b</sup> Der Salzvertrag mit der franz. Salzadministration wurde je auf Beginn d. J. 1807 u. 1811 erneuert, wobei der Kanton jedesmal einen etwas höhern Salzpreis mit in Kauf nehmen mußte.

schlossen (1809/12) für je 2000 Faß. Die ursprünglich sehr vorteilhaften Vertragsbestimmungen verloren durch den im Großherzogtum Baden erhobenen Salzzoll beträchtlich an Wert.

Nicht ganz reibungslos erfolgte die Bestimmung des Salzpreises, der unterm 7. Oktober 1803 trotz bauerlichem Widerstand auf 12 Rappen festgesetzt wurde. Dabei verblieb es auch späterhin, nur daß der GRat sich die jährliche Bestätigung des Preisansatzes vorbehielt.

Bergwerke. Diese standen zusammen mit dem Forstwesen unter der Oberleitung Schöffes. Ausgebeutet wurden die Eisenerzgruben von Küttigen und Tegerfelden; letzteres wurde vor 1808 eingestellt und ersteres schwächer betrieben (1 Bergmeister und 4 Mann). Bemühungen um eine Salzquelle bei Sulz, um Steinkohलगewinnung am Heitersberg und bei Gontenschwil wurden bald aufgegeben. Dergleichen wurde 1808 die Ausbeute des Alabasterbruches auf der Staffelegg eingestellt. In Betrieb blieb die Torfstecherei bei Niederrohrdorf. 1809 ruhten die Bergwerke vollständig; was in den ersten vier Jahren gewonnen wurde, ging so von 1808/9 wieder verloren. Von 1810 an wurde die Torfstecherei fortbetrieben, hauptsächlich um dadurch den Holzverbrauch zu vermindern und den dortigen Bewohnern etwas Verdienst zu beschaffen. Dann wurde auch das Eisenerzgraben wieder aufgenommen, von 1812 an sogar in Tegerfelden. Auch wurde versucht, durch Raubbau Eisenerze zu gewinnen bei Dillnahren und Windisch. Zur Aufrechterhaltung des Bergbaus war ein Fonds da, der 1807 25 000 Fr. betrug, 1814 rund 22 000 Fr. Das verlustreiche Wirtschaften wurde vom GRat scharf gerügt. Doch rührte der Mißerfolg, laut kleinrätlichem Bericht, nicht von der mangelhaften Administration her, sondern von der Konkurrenz. Der Aargau war nämlich in Ermangelung einer eigenen Eisenschmelze auf den Absatz an die ennetrheinishen Hüttenwerke angewiesen, die seit 1807 ihr Erz anderswo billiger erhielten. Der Aargau mußte daher seine Preise senken (seit 1810). Das Küttiger Bergwerk wurde durch einen Fachmann geleitet, hatte aber mit allerlei Betriebschwierigkeiten zu kämpfen.

Jagd und Fischenzen.<sup>55</sup> Durch das Gesetz vom 29. Brachmonat 1803 wurde die Jagd wieder straffer geregelt; sie wurde im ganzen

<sup>55</sup> § 11, A (B).

Kanton für sechs Jahre vom Staate verpachtet, die Verpachtung auf öffentlicher Versteigerung vorgenommen und das Reviersystem angewendet. Alle vor der Revolution erteilten Jagdprivilegien wurden durch das Gesetz beseitigt und die Jagd grundsätzlich als Staatsmonopol erklärt. Trotzdem reklamierten verschiedene Junker (C. May von Rued, v. Dießbach, von Liebegg, Ludwig v. Effinger von Wildegg) ihre ehemaligen Jagdgerechtigkeiten zurück, wurden aber von der Regierung abgewiesen, da keine Ausnahmen gegenüber Bürgern von Bern und anderen Partikularen möglich seien (21. Juli 1803). Zur Ausführung des Jagdgesetzes erließ der KRat ziemlich strenge (1809 verschärfte) Bestimmungen gegen unerlaubtes Jagen, ordnete sodann die Verpachtung an und teilte die elf Bezirke in 56 Reviere. Die Friahtaler Reviere kamen diesmal nicht zur Verpachtung, da sie anfangs Dezember 1802 auf 10 Jahre an die Meistbietenden vergeben worden waren (Verpachtung auf weitere 10 J. i. Dez. 1812).

Der KRat hatte 1803 die Jagdverpachtung durch den GRat sanktionieren lassen, um dadurch allen Jagdrechtsstreitigkeiten vorzubeugen; bei der erneuten Verpachtung von 1809 geschah dies nicht mehr, was von der großrätlichen Rechnungskommission nicht ohne Rüge vermerkt wurde. Bei der ersten Verpachtung betrug der Erlös 2200 Fr.; bei der zweiten 3075 Fr. (die Friahtaler Reviere inbegriffen).

Auch die Fischenzen wurden nach und nach verpachtet und bildeten ebenfalls eine wenig einträgliche Finanzquelle (7—800 Fr. jährlich).

Abgaben: Gerichtsgebühren, Emolumente, Taren und Bußen. In den Staatsrechnungen sind unter den Emolumenten aufgeführt: Sanitätsgebühren, Niederlassungs- und Bürgerrechtsankaufsbewilligungen. Die Gerichtsgebühren sind gesondert verzeichnet, ebenso die Gerichts- und Sanitätsbußen. Die Einnahmen betragen: Emolumente durchschnittlich 6500 Fr.; Bußen 4500 Fr.; Gerichtsgebühren nahezu 10 000 Fr. Emolumente und Bußen flossen ohne weiteres dem Armenfonds zu; die Gerichtsgebühren dienten zur Besoldung der Richter.

Um meisten zu schaffen gab die Festsetzung eines Gebührentarifs. Laut Beschluß vom 15. Juni 1803 beauftragte der GRat die Regierung mit einer zeitgemäßen Umarbeitung der bisherigen Tarife, bzw. mit einem neuen Entwurf, den sie einstweilen einführen



und bei der Wiederversammlung der Legislative zur Annahme vorlegen sollte. Der KRat arbeitete einen Entwurf aus, legte ihn aber ohne weiteres dem GRat vor, der ihn verwarf, wie auch einen zweiten, dem Parlament unmittelbar vorgelegten Vorschlag (15. Mai 1805). Endlich gehorchte der KRat; unterm 24. Juni 1805 erschien der provisorische „Tarentarif“ für die Gerichtsbehörden des ganzen Kantons. Die Anwendung des Tarentarifs war allerdings erschwert durch den Mangel eines gleichmäßigen Zivilgerichtsganges. Der im Mai 1806 — also nach gehöriger Probezeit — dem GRat vorgelegte Entwurf wurde in zweiter Vorlage angenommen. Ein dringend erwünschter Tarif für Schuldenböte folgte im November desselben Jahres.<sup>56</sup>

Steuern. Indirekte Steuern. Hieher sind zu rechnen: Ohmgeld, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Beamtensteuer, Militärpflichtersatz, Hundesteuer.

Ohmgeld. Dies war die einzige Verbrauchssteuer, die der Staat bezog. Laut Abgabengesetz vom 8. Juli 1803 bezog der Aargau eine Getränksteuer (Ohmgeld = Ungelt) von 7 %, wovon jedoch nur 3 % dem Kanton zufließen, die übrigen 4 % erhielten die Gemeinden, denen der Gesamtbezug zur Pflicht gemacht war. Städten und größeren Gemeinden war gestattet, im Einverständnis mit der Regierung die Getränkesteuern bis auf 10 % zu erhöhen, ohne daß der Anteil des Kantons dadurch sich änderte.<sup>57</sup>

Am 17. August 1803 folgte eine ausführliche Ohmgeldsverordnung. Danach ist das festgesetzte Ohmgeld vom Kleinverkauf, d. h. bei einer einmaligen Abgabe von weniger als 25 Maß zu beziehen. In jeder Gemeinde sind zwei Ohmgeldner anzustellen, der eine vom Gemeinderat, der andere durch den Bezirksamtman auf gemeinderätlichen Vorschlag. Den Wirten kann für den Hausgebrauch bis zu sechs Saum durch den Bezirksamtman und auf dessen Bericht hin — gemäß Kreis Schreiben des KRats v. 28. Dezember 1803 an die Amtleute betr. nähere Bestimmungen zur Ohmgeldsverordnung — durch die Regierung ein noch größeres Quantum bei der Rechnungsablage in Abzug gebracht werden. Sowohl der Ohmgeldner als der Trott-

<sup>56</sup> PGR I 179, 184, 201/04; KBI V 17/30, 311/30; VI 19/22.

<sup>57</sup> KBI I 182, 204, 283/93; KBI II 193/95.

Das Ohmgeld erhöhten z. B. Aarau, Laufenburg, Rheinfelden. — § 10 Wirtschaften und Ohmgeld, A—F.

meister und die Wirte selbst werden vereidigt. Auch von fremden Weinen und von Liqueurs war gemäß Verordnung vom 7. August 1808 das Ohmgeld zu entrichten. Zur Verminderung der Ohmgeldverschlägnisse ordnete der Finanzrat neben den gewöhnlichen Kellerrevisionen noch alljährlich durch die Bezirksverwalter vorzunehmende außerordentliche an, die sich als sehr nötig erwiesen. Im übrigen war das Ohmgeld eine nennenswerte Einnahmequelle und wies eine langsame Steigerung auf: in den ersten sechs Jahren betrug es durchschnittlich 30 000 Fr., in den letzten fünf Jahren 37 000 Fr.

Erbschafts- und Schenkungssteuer:<sup>58</sup> die einzigen Abgaben, die vom helvetischen System beibehalten wurden. Die Steuer beträgt laut Gesetz vom 7. Oktober 1803 auf Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandtschaftsgrad (Bruder und Schwester)  $\frac{1}{2}$  %, im  $1\frac{1}{2}$  Grad (Oheim und Neffe usw.) 1 % bis 6 %. Ausgenommen sind Schenkungen zu wohltätigen Zwecken, sodann Erbschaften und Schenkungen von weniger als 200 Fr. Wert und solche zwischen Ehegatten, sodann von Meistern an Dienstboten bis zu 400 Fr., sofern die Dienstboten wenigstens ein Jahr bei ihrem Meister gedient haben. Unterm 22. Dezember folgte eine ausführliche Vollziehungsverordnung, die den Bezug dem Gerichtschreiber unter Aufsicht des Amtmanns übertrug gegen ein Entgelt von 3 % der eingezogenen Steuern, und zwar 1 % zu Gunsten des Amtmanns und 2 % zu Gunsten des Gerichtschreibers. Der Ertrag dieser Steuer war gering, weil an sich schon mäßig bemessen; sodann auch infolge der Nachlässigkeit, bzw. Nachsicht der Steuerbeamten, besonders auch der Gemeinderäte, denen die Anzeigepflicht aller Erbschaften oder Schenkungen oblag. Die jährlichen Erträgnisse schwankten von 800 Fr. bis zu 9000 Fr.; durchschnittlich betrug sie rund 4000 Fr.

Amtstaren. Als schwacher Ersatz für eine allgemeine Besoldungsreduktion wurde sämtlichen Würdenträgern und Beamten eine Steuer auferlegt in Form von Taren für Amtspatente und Legitimationen. Ein auf 6 Jahre gewähltes Mitglied des KRats zahlte 32 Fr., ein Appellationsrichter 24 Fr., ein Bezirksrichter 8 Fr., ein Friedensrichter 4 Fr. usw. Eine Strömung wollte ein ähnliches Opfer auch von den Geistlichen verlangen, drang aber nicht durch. Erst später wurde von dieser Art Besteuerung (Amtstaren) ausgiebiger Gebrauch gemacht.

<sup>58</sup> § 12, sowie Staatsrechnungen.

Direkte Steuern. Solche wurden nur ausnahmsweise erhoben, und zwar als außerordentliche Kriegssteuern in den Jahren 1805 und 1809 im Betrage von je 200 000 Fr. und 1813 im Betrage von 100 000 Fr. (und weitere 200 000 Fr. laut KRatsbeschuß vom 22. März 1815 gemäß großrätl. Vollmacht vom 11. November 1813) zur Deckung der Grenzbesetzungskosten.<sup>59</sup> Trotzdem blieb die Opposition nicht aus. Die begutachtende Kommission von 1805 ging nur ungerne auf den Steuervorschlag ein, und eine Minderheit empfahl ein gezwungenes Anleihen auf Gemeinden nach approximativem Verhältnisse, unter Hypothecierung der Nationalgüter, zurückzahlbar in mehreren festgesetzten Terminen, die durch indirekte Abgaben zu decken gewesen wären, „die richtiger sind und sich gleichmäßiger und billiger auf das allgemeine vertheilen“. Erst nach mehrmaligem Verwerfen ging die Steuer durch (17. September 1805). Der allgemeine Wortlaut dieses Beschlusses wurde bei späteren Erlassen dieser Art einfach wiederholt. Danach ist die Steuer auf jede Gemeinde „nach einer annähernden Würdigung“ ihres Vermögenszustandes zu verteilen; Verteilung und Erhebung innerhalb der Gemeinden bleibt den Gemeinderäten überlassen. Die Klöster und übrigen Körperschaften sind ebenfalls zur Beisteuer verpflichtet für ihr im Kanton liegendes Vermögen; die Anlage bleibt dem KRat vorbehalten.<sup>60</sup> Die Steuerbetreffnisse sind unbedingt zu leisten; doch können „unter der Hand“ Reklamationen angebracht werden. Über die Verwendung der Steuer ist eine gesonderte Rechnung zu führen und dem GRat ungesäumt Rechenschaft abzulegen. Der Steuer sollte damit der außerordentliche Charakter streng gewahrt werden. Daher kommt es, daß man sich um die Verwendung der rund 50 000 Fr., die von der ersten Kriegssteuer übrig blieben, eifrig stritt: Der KRat wollte die Summe in die gewöhnliche Staatsrechnung einsetzen (Rekrutierungsgeschäft, Staffel-

<sup>59</sup> § 15, B u. C. — KBI V 67/68; 72/74; VII 87/89, 103/5, 144/6, 147/50, 177/79; VIII 399/401, 401/4; IX 81/83.

<sup>60</sup> An den Gesamtbetrag zahlten die auswärtigen Klöster 17 329 Fr., die einheimischen 26 350. Das steuerbare Vermögen wurde berechnet für das Stift Münster auf 947 000 Fr. St. Blasien 785 000; Einsiedeln 133 000; Stift Schänis 103 700; Engelberg 76 000; Beuggen 65 000; Kommenden Hitzkirch 45 700 und Hohenrain 36 700; Stift Schönenwerd 38 800; Chorherrenstift Luzern 26 200; Kloster Frauenthal 23 000, Kloster St. Urban 13 400, Kl. Sädingen 12 000, Kl. Waldshut 3 000, Kl. Sarnen 3 000, Gotteshaus Rothausen 2 900, Kl. Seedorf 1 600; Kl. Eschenbach 1 300, zusammen auf 2 317 300 Fr. (anno 1805).

egg, Münzgebäude), die großrätliche Kommission jedoch speziell der Kantonschule zuwenden, welche letzteres nicht durchdrang. Die Vollzugsverordnung des KRats (25. September 1805) stellt sich dar als eine ziemlich selbständige Auslegung des allerdings knappen und nicht durchwegs klaren Gesetzestextes. Die Steuer soll danach auf alle Liegenschaften, Zehnt- und Bodenzinsgerechtigkeiten, Kapitalien und Kaufmannsvermögen sämtlicher Einwohner des Kantons und auf das darin gelegene Eigentum auswärtiger Gemeinden, Klöster, Stifter, Korporationen und Partikularen verteilt werden. Sodann wird den Gemeinden ausdrücklich freigestellt, das ihr auferlegte Steuerkontingent aus dem Gemeindevermögen (Armen- und Kirchengüter ausgenommen) aufzubringen oder aus einer sämtliche Gemeindeglieder erfassenden Vermögensauflage. Entschieden sich die Gemeindeversammlung für letzteres, so gilt das Wohnsitzprinzip, d. h. jeder Steuerpflichtige hat sein Betreffnis da zu entrichten, wo er hausfähig ist, auch für Güter in einem andern Gemeindebezirk. Auswärtige Eigentümer, die Liegenschaften und Gefälle im Kanton besitzen, zahlen ihren Betrag an diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die Steuerobjekte liegen.

Natürlich genügten diese Vorschriften zu einem reibungslosen Steuerbezug nicht, da ja den Gemeinderäten weithin frei stand, nach welchen Grundsätzen sie verfahren wollten, ob z. B. die Steuer mit Einberechnung oder unter Abzug der auf den Gütern haftenden Schulden erhoben werden sollte. Nicht einmal die Regierung hielt sich an einen festen Modus bei der Bestimmung der auf die Gemeinden fallenden Gesamtbeiträge. Streitfälle zwischen Staat und Gemeinden, Gemeinden und Partikularen waren daher nicht selten. Die Steuerreglemente, die sämtliche Gemeinden seit Erlaß des Steuergesetzes von 1809 aufzustellen verpflichtet waren, galten eben nur für die kommunalen Steuern. Wünsche nach Abhilfe für den kantonalen Bezug wurden daher immer lauter. Hierauf nahm das Gesetz vom 9. November 1813 Rücksicht,<sup>61</sup> und der Finanzrat hielt es für dringend nötig, das bisherige System zu revidieren und die Steuerpflich-

<sup>61</sup> § 3 lautete: Der KRat wird diese Verteilung nach den Bestimmungen des Regierungsbeschlusses vom 18. Mai 1809 anordnen und dabei auf diejenigen Verbesserungen Rücksicht nehmen, welche die seitdem gemachten Erfahrungen ihm dargeboten haben, damit hierin die höchstmögliche Gleichheit gegen die Steuerbaren beobachtet werde. Vgl. auch PFR XXII 149 (26. Sept. 1814).



tigen „nach dem Verhältnis ihres besitzenden Vermögens“ anzulegen. Rothpletz und Scheurer wurden beauftragt, ein zweckentsprechendes Reglement zu entwerfen — wobei es vorderhand verblieb.

Ausgaben. Die ordentlichen Ausgaben betrug gemäß Staatsrechnungen für die Jahre 1804/14 durchschnittlich (auf Tausender abgerundet):

Geistlichkeit	78 000	Polizei	39 000
Justiz	74 000	Finanzrat, Gehälter d. Bez. V.	
Kleiner Rat (Mitgl., Gesandte, Kanzlei, Zentralkontingente usw.)	54 000	u. Schaffner, Staatskasse ca.	33 000
Militär (inkl. außerord. Ausgaben = 70 000)	52 000	Bauwesen (ohne Neubauten)	19 000
Armenwesen	52 000	Straßenwesen (ohne Staffelegg usw.)	18 000
		Schule	10 000
		Sanität	5 000

Die Zahlen zeigen deutlich das Ungenügen des Staates in der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit finanzielle Opfer erforderlich waren. Das Ungenügen trifft jedoch die einzelnen Verwaltungszweige nicht gleichmäßig. So ergibt sich eine starke Betonung des Polizei- und Rechtsstaats gegenüber der stiefmütterlichen Behandlung der geistigen Kultur, insbesondere der Jugendbildung. Eine Ausnahmestellung nahmen die Geistlichen ein, deren hohe Besoldungen — die oben genannte Summe umfaßt nur das staatliche Pfarreinkommen, also nicht einmal die Hälfte der Pfarreinkünfte überhaupt — der traditionellen Bevorzugung des geistlichen Standes zuzuschreiben sind, der zufolge Mittel und Fonds ohne weiteres vorhanden waren oder gesetzlich wiederhergestellt werden mußten.

Im übrigen ließ der Staat einen großen Teil der öffentlichen Lasten die Gemeinden tragen, die den an sie gestellten Anforderungen allerdings nur unvollkommen gerecht wurden, sei es aus Mangel an Opfer Sinn oder an Mitteln. Schwache Anläufe zu einem Finanzausgleich zugunsten armer Gemeinden sind jedoch festzustellen.

Wie sich die Spartendenz des Mediationsregiments in den einzelnen Verwaltungszweigen ausgewirkt hat, ergibt sich aus den einschlägigen Abschnitten. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß trotz dem Sparsystem die Kosten des Verwaltungsapparats im Verhältnis zu den Staatseinkünften beträchtlich waren — allerdings, gemessen an der Unmenge von Kleinarbeit, wie sie z. B. im Finanzwesen zu leisten war, gemessen auch an der damaligen Umständlichkeit überhaupt — als bescheiden bezeichnet werden müssen. Laut erscholl zwar

der Ruf der großrätlichen Opposition nach Abbau der „Bureaucratie“ — schließlich ging es doch nur um Kleinigkeiten. Am ehesten schienen im Justizapparat Ersparnisse möglich, dessen Kosten unverhältnismäßig hoch waren; doch erschöpfte sich der Sparwille in einigen unbedeutenden Besoldungsänderungen.<sup>62</sup> Die auffallende Schonung, mit der überhaupt die Kritik des Großen Rats die Justizkosten behandelte, entsprang offenbar nicht allein der natürlichen Wertschätzung dieses Administrationszweiges, sondern hatte auch einen materiellen Hintergrund, da die Gerichte aus derselben Schicht besetzt wurden, aus der sich die Volksrepräsentanten rekrutierten. Man halte sich daneben die Knauserigkeit des Großen Rats auf anderen Gebieten vor Augen! So lehnte er z. B. den vom KlRat vorgelegten und von der großrätlichen Kommissionmehrheit unterstützten Vorschlag, die Bezirkskommandanten und Adjutanten mit 100 Fr. zu besolden, ab und bewilligte nur — 80 Fr.<sup>63</sup> Ähnlich wurde an den Exerziermeistern gespart; die Belohnung von 7½ Batzen, die jeder derselben pro Instruierenden von jeder Gemeinde jährlich bezog, wurde in der Weise vermindert, daß je nach der Zahl der Mannschaft die Exerziermeister in drei Klassen eingeteilt wurden, von denen die erste 35, die zweite 28, die dritte 18 Fr. erhielt; dadurch konnte für die Gemeinden eine Gesamtersparnis von 7000 Fr. jährlich erzielt werden.<sup>64</sup>

<sup>62</sup> K Bl. VII 79/81.

<sup>63</sup> GRN 6. V 1808.

<sup>64</sup> K Bl. VII 31/33. GRN 3. Mai 1809.